

Sen. Cond. 13. 9. 1768²

Darum in Vorsey daß Ine firsigⁿ Hoisgalastu
Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu sei-
nem, stiftunden medicinijschen Instituto, Goltz,
Hunnig bey firsigⁿ Lueger, Just ofen Vorsipen
nind Hofrathen Rathⁿ annehmen vordreyen wü-
ffig sagen wollen, firüber ein Resolutum zu
fassen, in ein fern man firuume auf-
fassen wollen, da dinstⁿ Unterwissen darun
Publiquen mit den Wissenen ofenflbaren
Lehrerⁿ annehmen müssen.

Ad Senat^{um}, und ist man das Gutlichⁿ
eigen darsufullend daß man dem
Hoisgalastu Physico und Drⁱ Sencken-
berg firüber das obrichtliche Mid-
falleu bezuigen, und isun dinstⁿ vor-
lich verbinden sollen.

Resolutum coram Deput: ord: d: 2 Sept^{br} 1768:

Lectum et approbatum in Senat: d: 13. Sept^{br}
1768.

Faint, illegible handwriting in a cursive script, likely from the 18th or 19th century. The text is arranged in several lines across the upper half of the page.

Second section of faint, illegible handwriting in a cursive script, continuing from the first section. The lines are more widely spaced than in the first section.

Inventur d. 17. Sept.
1768.

Ich an den gütigen Rath.

§ 1.

Wey mir alle Rathschlagung
wird den 2^{ten} Sept. 1768.

Vorgetragen,

1) Auf, für manchem
 2) An dem ~~Gericht~~
 3) Meines von Justizrats
 bey hiesiger Bürgerstadt
 4) Rathschonige, der die,
 bey hiesiger Kauf- & Lauff-
 Losen = und andern
 Contracten, von denen
 5) Rathschonigen, zu Gott, sal-
 6) Bogen Jernig & Co. in
 man gantzliche Abgaben,
 7) der Vorwissen sind
 gütlich Rath, am Ende,
 mit
 8) die alle Maßnahmen
 davon publizieren, mit dem
 Rathschonigen, auf selber
 9) Abbin, von hiesiger wille.

§ 2.

Alle Rathschlagung ist dem
 Vorsey ~~mit~~ mit dem Rath
 an der gütlich Rath
 Vorwissen,

In dem man der Fall ist
 obzuechtliche Maß fallen
 bezüngen, und schicklich

vor ihm soll. ~~f~~
sein Geistes Licht über sich
dieses geistliche Licht dient
vom 13. Sept. 1768. ganz
nichts.

S. 3.

Die Vorrede ist am
protokolliert und vereinfacht.
entw. nicht bekannt. Mir
nicht
es ist nicht sein Vorrede,
es, wenn sie nicht allseitig
nicht geglaubt, sie wenigstens
allseitig Vorrede.
Dem in Jahr im Jahr 1767.
den Gottesdienst, wegen der
Störung der von Staatsrat
Johann, den wegen der von
Grafen von Graf Galtzer
D. D., und einige geringere
Gottesdienste, nicht alle zu
meiner Medicinisch Juristat,
sondern alle zu dem von mir
anfanglich zu sein. den
Störer-Gesetz bestimmt,
quitt. sein Geistes
Licht, der Licht. Nachsicht,
den Vorrede, und mir,
es eine ganz unbefriedigt
Muss vereinigt werden, da
man die Sache, oder man
sie öffentlich angegeben,

nicht wiffen + ergreifen
§ 4.

Diese oder diese bestimmte
Vorstellung ist
es, die aus dem Vorzug
gültigste Vorstellung, die
wahrhaftig die Götterformung,
die Vorrede des ersten Buchs,
dieses anzuwenden, die
Güter.

Wenn wir die Vorstellung
wahrhaftig sein sollte, und wenn
die Götterformung nur auf
dem bewussten Contracten
liegende Obigkeitliche Angelegenheit,
und nur Götterformung - Ordnung,
so wie nur dem Götterformung - An-
wendung Vorreden sein.

§ 5.

Allein diese Götterformung,
so wie die in dem letzten
Wort gewöhnliche Vermutung
jedem willkürlichen, sondern,
wie schon einige gar unklar
behalten werden, selbst von
Regimentsführern gemacht
Abfätze beweisen, da schon
das ist, ohne das die
die Anwendung auf den
Wort. Nur nur ganz
gestehen die Götterformung gleich,
und es ist deutlich, das sie gleich,

all ob das Gerichte, ofas rias
Gottgairdente Abgabe, wiff
bepfunden zu sein.

S. 6.

Dalß aber in dem
gleich plegg fuffen set man
hochst jedem für wiffen,
die Maß sendel Gottgairden
Gehalts, wie die Meinung
von dem die Wapfen, fong
galt. Manse bittet
fong Gttd. fong, fong vor-
miffen p dem Catholisch
Causen und der Admini-
stration, dem pger, der,
in dieser Rath- Decreten
ganzten Verfaßte ofgefaßt,
set dem den in der Maß. wiff
wappentend. Gttd. fong ist
die der Rath. ander in der
Obigkeit. Gttd. fong, wiff
dieser fong dem Gttd. fong
Gttd. fong. Die fong
in der Rath. fong in der Maß,
alle Catholisch Orden fong
zum Topp, zum G. Gttd. fong
das das man wiff ob die ein
Gttd. fong fong fong fong
die fong fong, fong fong
manse.

S. 7.

Die im V. Art. 26. Gttd.
fong in der Rath. fong
Gttd. fong fong fong
wiff

bedeute das ganze Jahr zu tun,
gegen dem Aufwachen in
Röcher ergriffe war, und
bedeute man, das dem beifunden
Kauf? Koflato von 1732.
glänzeft mignomden, waren
im felfen dinge - fied gewiß
usft wofen den

§. 8.

Niemand kan befeigen,
dass die Beftell - Gay L. Gartho.
wenn in felfen dinge - fied,
so ein jago, nur Kost von
für die - die den gefaltan.
Und wofen wir swan, das
kannst nur wofen fuff Matris
dolorosa, de Refario fop
gewefen.

de Scapulari

§. 9.

glänzeft liffen man einem
jeden für Meinung von
Licht Gottesdiensten Wo-
funden anfangt

§. 10.

So felfen man jeden fage,
den beyden Reformen in
Amorösen Gottesdienste
oder Beftellungen zu machen,
wenn die auf zu einem Cruci-
fix, zu felfen Bildern,
zu einem Mof - gewan ist, aber
nur Prof - oryel fage
falte.

Von dem der Bischof Antif.
 von bestimmt, obgleich
 unter Christen für die Religion
 sondern Bestimmungen, I. f.
 dem nur gewisse Gattungen
 gegeben für oder besser
 Anordnungen bestimmen, Dis-
 kussion, Conspiration, grün-
 dungs, Niederlassung,
 Oberland dieser Bestimmungen,
 dem Jesuiten für die - (Lassen
 es ist ein Jahr die
 Frage.

Was dem man an dieser
 Stelle Anstimmung ansetzen,
 welche alle Gattungen
 von Religionen abgeordnet,
 sondern vielleicht einige
 Regimenter für den in man dem
 Namen wollen, wenn Gott-
 beschaffung aber in Vor-
 müßlich der Lohngeldmännern
 Lage in dem zu kommen.

Bei dem allem möchte man
 alles, wie Frage aufstellen,
 ob es ist jemand in dem Me-
 ditationen für die, welche
 allen Religionen dem soll,
 dazwischen werden können?
 Es ist aber, wie gesagt, sozusagen
 für den dem Frage, was ist

8
und stammend gedenkt als dem
Justizrat, welcher angeführt
geworden worden, dergleichen
zuzuhören.

§ 14.

Die Justizrat wurde
als das die Stinger - Justizrat,
haben jetzt, mit einem ober
gelegten Justizrat gemein,
das sie in der Oberrichterliche
Direction nicht sollen. Sie
sollen aber beständig oben
so, wie die gebricht die L.
Gerichtsamt - Stelle der
Oberrichterliche Befehl - Re-
vision unterworfen werden.
Und unmittelbar kann wohl
der Angewandte nicht anders sein,
das ein Mann, der dem
Publico das einzige mit
Einfache gegeben ist, dem
Publico mit demjenigen ent-
wunden werden!

§ 15.

Poste
ad 3/ das Stinger - Justizrat,
das die die der Oberrichterlichen
Anweisung der Stinger - Justiz-
rat beständige Befehl - Befehle
dem publico Milde Befehle
in abzugeben, so muß sie
frei kommen, das die in dem Vertheil
der Oberrichterliche, zu dem
Befehl - Befehl

Consequenter gänzlich, finden,
und Infor gar nicht gleich
sein, daß man jedoch
Nach der Stelle zum Weg-
geheimt gedenkt.

§ 16.

Man für die erste Zeit
der Zeit die das erste Land
angehen, heimlich gegen
die Pflichten, welche die
Lobene, geben lassen,
das Mittel nicht aufhalten
wenn es sich nicht zu Ende
wird.

Man für jetzt aber, die
aus denen Pflichten hervort-
retend 10. zu bekommen, da
Lob, davon gleiche von
ihnen Mitteln geben, hervort-
retend 3. p. werden, wegen
es wird sich in recht bester.

Diese Lob würden, wenn
sie zu Mitteln gelangen,
zur neuen Pflichten geben,
wenn nicht diese da wären,
gegen die sie ihre Abhängigkeit
fragen.

§ 17.

Wissen folgt der Abgang
der neuen Pflichten der Pflichten
Lob der Abgang der an dem,
wofür weniger als der Abgang
den neuen Pflichten auf dem
Contra die neuen Pflichten,
aber der Abgang der Pflichten
Abhängigkeit.

Accouchur - Bimstel and dem
Jagt hat die Godeuform
folgen würde.

§. 18.

Geliebt zu die abt ist
aller Daffungon, welche hier
in die Mayfals gologet werden,
die die Lomon, sel ist, liegt
allot in einer Mayon, und
es Neben und lebzig sel
Glasfas hängen, ist, wenn
die Töyge yafolfa sind, so
glas gelte, ob solch die in dem May der
Fizantale ^{der} Chytrage -
Tafel.

§. 19.

Das ist die Künste der ist
Lun woff affenber, und
so fuffen die wiffender Maße
die wiffen geit wiff geit,
die Dyon - Gründe und fogen
in die Grund in der f, die
jungen Vorzug, und wiffen
sel venenif - Dienst ^{den} 13^{ten}
sept. gellert, in der wiffen
Gehalt an foffen.

§. 20.

Die die M. v. G. g. v. G. G.
wiffen die wiffen wiffen
so f, die wiffen wiffen
Abt wiffen, wenn alle wiffen

auf ein solches Mannes Werk
Geduld und Geduld ist Verbot
sich nicht zu lassen, und das
Institut ist für mich aufgelegt
von demselben Institut bei
demjenigen Ort, wo ich bin, in
Ansehung der in dem Ver-
trage, die ich gemacht habe
nicht leicht zu sein, bis für
die geringste Menge nicht
möglich wird.

Sehr pp

Ist Ihre venerib. Befehl. Decret vom 13^{ten}
Sept. 1768.

gantz zupassende Erinnerung und Wille. ut infra
Mein

Johann Christoph von Romberg Med. Dr.
und Physicus.

in dem Pflanz No. 1768. zu dem Landenbergerischen Für.
p. d. in die Pflanz No. 1768. zu dem Landenbergerischen Für.
bezeichnet und mit
1768. abzuhandeln.
zu dem Landenbergerischen Für.
zu dem Landenbergerischen Für.
zu dem Landenbergerischen Für.

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rath's-Decrets

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,

aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung

ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

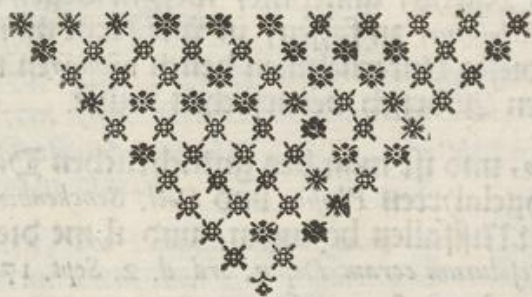
D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellt werden.



Im October, 1768.

*gesehen ist von Pflanzhof, am 22. Octob. 1768.
Eod. et ff.*



[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

§. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Frankfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Burger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmt.

Handwritten note in German:
Auf die...
Handwritten note in German:

§. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Frankfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefalligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Burgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

Handwritten note in German:
Handwritten note in German:

§. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, eines Hochedlen Raths, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eufserungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Raths-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Burgerschaft, ohne Vorwissen eines Hochedlen Raths, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolte, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolte, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbaren Abbruch verursachen müßte.

Handwritten note in German:
Handwritten note in German:

Handwritten note in German:
Handwritten note in German:

„ Ad Senatam, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich verbieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & approbatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

Handwritten note in German:
Handwritten note in German:

§. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Raths-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (§. 2.) lauten insgesamt auf das Burger-Hospital.

§. 5.

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

¶ Inter preator est ad hoc in pace v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.

(4)

¶ alle auf gewisse
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.
Luffe auf, ut pler, que una v. l. h. t. l. d. i. d.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabric ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfängers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. fr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen lästet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Baynen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefastten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rathß-Decretß

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,
aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung
ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

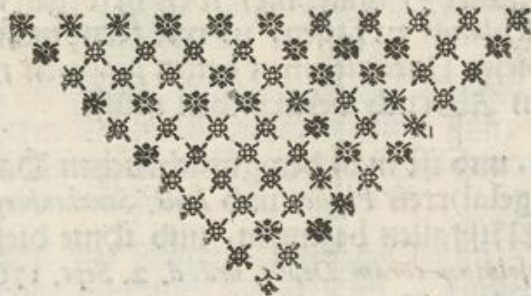
D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellet werden.



Im October 1768.



S. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Franckfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Burger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmet.

S. 2. Bornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Franckfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Burgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

S. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Raths, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eufserungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Raths-Decret: **Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Burgerschaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Raths, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolle, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.**

„ *Ad Senatum*, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten *Physico* und *Doct. Senckenberg*, hierüber, das
„ **Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihme dieses ernstlich ver-**
„ **bieten solle.** *Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-*
„ *probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.*

S. 4. Die Vortragende sind in diesem venerabilichen Raths-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (S. 2.) lauten insgesamt auf das Burger-Hospital.

S. 5.

§. 5. Indessen kan der D. Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republick, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benennet werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benehmung, Conditionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

*vid. Lyncker's Gesetze
et reg. d. 1736*

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar dorer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Meß-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Meß-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabric ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfängers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. fr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läffet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefassten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rathß-Decrets

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,
aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung
ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellt werden.



Im October, 1768.



§. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Franckfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Burger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmt.

§. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Franckfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Burgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

§. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Raths, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eufserungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Raths-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Burgerchaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Raths, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolte, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

§. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Raths-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (§. 2.) lauten insgesamt auf das Burger-Hospital.

§. 5.

§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernüsse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bedorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benennt werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, Conditionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hindernuß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwalten, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Meß-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Zindel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Meß-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erreget.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.



§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabric ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfängers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu erfagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. fr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das grose Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läffet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefaßten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr gereichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



17

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rathß-Decretß

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,

aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung

ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

worß künftige soll abgestellet werden.



Im October, 1768.



§. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Franckfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Burger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmt.

§. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Franckfurt, bey Schliesung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Burgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

§. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Rathes, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eufserungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Rathes-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Burgerschaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Rathes, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolte, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihme dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

§. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Rathes-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (§. 2.) lauten insgesamt auf das Burger-Hospital.

§. 5.

18

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rathß-Decretß

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,

aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung

ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellet werden.



Im October, 1768.



Verordnungen des Senckenbergischen Instituts

von dem 1768

1768

Verordnungen des Senckenbergischen Instituts

S. 1.
Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Franckfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Burger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmt.

S. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Franckfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefalligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Burgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

S. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Rathes, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eufserungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Rathes-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Burgerchaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Rathes, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolte, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

S. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Rathes-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (S. 2.) lauten insgesamt auf das Burger-Hospital.

S. 5.

§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republick, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benennet werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, Conditionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Meß-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. S. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapulier's &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Meß-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (S. 8-11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabric ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfangers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. kr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen lästet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Baynen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefassten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Weeg stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, *Decreta ambitiosa* benennt werden, und durch ein Mittel, welches er *Implorationem*, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, *Conditionem ex moribus* benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Meß-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosen-cranzes, des Scapuliers 2c. 2c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab 2c. 2c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Meß-Gewanden 2c. 2c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen 2c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabric ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entgegen wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfängers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden,

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. fr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das grose Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läffet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefassten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



21

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Francffurter venerirlichen Raths-Decrets

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,

aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung

ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellet werden.



Im Octobet, 1768.



Frankfurter Bürgerliche Siechen-Haus

Im Jahr 1768

S. 1.
Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Franckfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Bürger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmt.

S. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Franckfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefalligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Bürgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

S. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, eines Hochedlen Rathes, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eufserungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Raths-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Bürgerschaft, ohne Vorwissen eines Hochedlen Rathes, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolle, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

S. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Raths-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (S. 2.) lauten insgesamt auf das Bürger-Hospital.

S. 5.

22

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rathß-Decretß

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,

aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung

ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellet werden.



Im October, 1768.



S. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Frankfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Bürger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmt.

S. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Frankfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefalligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Bürgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

S. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Rathes, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eufserungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Rathes-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Bürgerschaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Rathes, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolte, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatam, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

S. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Rathes-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (S. 2.) lauten insgesamt auf das Bürger-Hospital.

S. 5.

§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, ändern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, *Decreta ambitiosa* benennet werden, und durch ein Mittel, welches er *Implorationem*, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benehmung, *Conditionem ex moribus* benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Meß-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekantten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Meß-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabric ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfängers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. fr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das grose Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läffet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesetzt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichnuß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefaßten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



76

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rathß-Decretß

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,

aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung

ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellet werden.



Im October, 1768.



Frankfurter Bürgerliche Siechen-Haus

vom 13. September 1768

1768

Frankfurter Bürgerliche Siechen-Haus

§. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Frankfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Bürger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmt.

§. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Frankfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Bürgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

§. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Rathes, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eussferungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Rathes-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Bürgerschaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Rathes, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolle, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbaren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihme dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

§. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Rathes-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (§. 2.) lauten insgesamt auf das Bürger-Hospital.

§. 5.

25

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter Venerirlichen Rath's-Decret's

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,
aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung
ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellet werden.



Im October, 1768.



Frankfurter Bürgerliche Siechen-Haus

1768

1768

Frankfurter Bürgerliche Siechen-Haus

§. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Frankfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Bürger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmt.

§. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Frankfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Bürgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

§. 3. Es ergienge dessfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Rathes, bey denen höchsten Gerichten beschehener Entschlüsse, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Rathes-Decret: Kam in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Bürgerschaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Rathes, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolle, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbaren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

§. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Rathes-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (§. 2.) lauten insgesamt auf das Bürger-Hospital.

§. 5.

§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernüsse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bedorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benennt werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, Condiotionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Meß-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekantten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosen-cranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Meß-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.



§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabrick ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwendten wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfängers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. fr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das grose Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen lästet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Baysen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesetzt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefassten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr gereichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republick, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benennet werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, Conditionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Wess-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr-hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Zindel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Wess-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.



§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (S. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabric ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit Dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfangers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennege, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. kr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen lästet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefaßten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Weeg stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernüsse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benennet werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, Conditionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Meß-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Dsnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Meß-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürstige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.



§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = II.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabric ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfangers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. kr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das grose Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läffet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Baysen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefassten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



79

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Francffurter venerirlichen Rathß-Decretß

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,

aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung

ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

wors künftige soll abgestellet werden.



Im October, 1768.



§. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Franckfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Burger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmt.

§. 2. Bornehmlich die letztere Absicht, fandte in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Franckfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Burgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

§. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Raths, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eufserungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Raths-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Burgerchaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Raths, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolte, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolte, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihme dieses ernstlich verbieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & approbatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

§. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Raths-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (§. 2.) lauten insgesamt auf das Burger-Hospital.

§. 5.

36

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Raths-Decrets

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,
aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung
ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellt werden.



Im October, 1768.



§. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Franckfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Burger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmet.

§. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Franckfurt, bey Schliesung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Burgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

§. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Raths, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eussferungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Raths-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Burgerschaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Raths, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolle, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

§. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Raths-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (§. 2.) lauten insgesamt auf das Burger-Hospital.

§. 5.

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rathß-Decretß

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,

aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung

ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellet werden.



Im October, 1768.



Frankfurter Nachrichten

vom 13. September 1768

1768

Frankfurter Nachrichten

S. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Franckfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Burger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmt.

§. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Franckfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Burgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

§. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Raths, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eussferungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Raths-Decret: **Kame in Vortrag**, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Burgerschaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Raths, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolte, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

§. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Raths-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (§. 2.) lauten insgesamt auf das Burger-Hospital.

S. 5.

32

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rathß-Decretß
vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,
aus eigener Bewegung geschene Bestimmung
ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,
der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellet werden.



Im October, 1768.



S. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Franckfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Burger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmt.

S. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Franckfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott- gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes- Pfennige benennet, zu ersagtem Burgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Ueberehm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Ueberehm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes- Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

S. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Raths, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eufserungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Raths- Decret: **Kame in Vortrag**, daß der hiesige Hochgelahrte *Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg*, zu seinem stiftenden *Medicinischem Instituto*, Gottes- Pfennige bey hiesiger Burgerchaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Raths, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolle, hierüber ein *Resolutum* zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen *publicken milden Stiftungen* ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ *Ad Senatum*, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten *Physico und Doct. Senckenberg*, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. *Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.*

S. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Raths- Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (S. 2.) lauten insgesamt auf das Burger-Hospital.

S. 5.

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rathß-Decretß

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,
aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung
ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellet werden.



Im October, 1768.



Senckenbergische Bibliothek
Frankfurt am Main

1768

1768

S. 1.
Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Frankfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Bürger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmet.

S. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Frankfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Bürgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

S. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, eines Hochedlen Raths, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eussferungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Raths-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Bürgerschaft, ohne Vorwissen eines Hochedlen Raths, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolte, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbaren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

S. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Raths-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (S. 2.) lauten insgesamt auf das Bürger-Hospital.

S. 5.

34

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rath=Decrets

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,
aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung
ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellt werden.



Im October, 1768.



Frankfurter Nachrichten

1768

§. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Frankfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Bürger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmet.

§. 2. Bornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Frankfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Bürgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

§. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Raths, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eufserungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Raths-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Bürgerschaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Raths, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolle, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbaren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

§. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Raths-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (§. 2.) lauten insgesamt auf das Bürger-Hospital.

§. 5.

35

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rathß-Decretß

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,

aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung

ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellet werden.



Im October, 1768.



Stiftung des Senckenbergischen Museums
vom 2. September 1768

S. 1.
Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Franckfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Burger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmt.

S. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Franckfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Burgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

S. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Rathes, bey denen höchsten Gerichten beschehener Einfserungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Rathes-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Burgerchaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Rathes, annehme, wessenwegen nöthig seyn wolle, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich vort-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

S. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Rathes-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (S. 2.) lauten insgesamt auf das Burger-Hospital.

S. 5.

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Francfurter venerirlichen Raths-Decrets

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,
aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung
ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

wors künftige soll abgestellt werden.



Im October, 1768.



§. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Franckfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Burger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmet.

§. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fandte in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Franckfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Burgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

§. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Rathes, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eufserungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Rathes-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Burgerschaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Rathes, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolle, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

§. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Rathes-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (§. 2.) lauten insgesamt auf das Burger-Hospital.

§. 5.

36

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rathß-Decretß
vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,
aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung
ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,
der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellet werden.



Im October, 1768.



Frankfurter Bürgerliche Gesellschaft

den 13. September 1768

Actum in

Frankfurter Bürgerliche Gesellschaft

§. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Frankfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Bürger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmt.

§. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Frankfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Bürgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

§. 3. Es ergienge desfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Rathes, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eufserungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Rathes-Decret: **Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Bürgerschaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Rathes, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolle, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.**

„ *Ad Senatum*, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten *Physico* und *Doct.* Senckenberg, hierüber, das
„ **Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich ver-**
„ **bieten solle.** *Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-*
„ *probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.*

§. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Rathes-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (§. 2.) lauten insgesamt auf das Bürger-Hospital.

§. 5.

37

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter Venerirlichen Rath's-Decrets

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,
aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung
ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellet werden.



Im October, 1768.



S. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Franckfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituei Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Burger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmt.

S. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Franckfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefalligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Burgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

S. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Raths, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eussferungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Raths-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Burgerchaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Raths, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolle, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihme dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

S. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Raths-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (S. 2.) lauten insgesamt auf das Burger-Hospital.

S. 5.

38

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rathß-Decretß

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,
aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung
ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellet werden.



Im October, 1768.



S. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Frankfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Bürger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmt.

S. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Frankfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Bürgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

S. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, eines Hochedlen Raths, bey denen höchsten Gerichten beschehener Einfürungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Raths-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Bürgerschaft, ohne Vorwissen eines Hochedlen Raths, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolle, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatam, und ist man des gutächlichen Dafürhaltens, daß man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihme dieses ernstlich verbieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & approbatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

S. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Raths-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (S. 2.) lauten insgesamt auf das Bürger-Hospital.

S. 5.

33

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rath^s-Decrets

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,

aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung

ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellt werden.



Im October, 1768.



Frankfurter Bürgerliche Gesellschaft

vom 13. September 1768

Actum die

Frankfurter Bürgerliche Gesellschaft

§. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Frankfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Bürger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmt.

§. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Frankfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Bürgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

§. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Rathes, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eussferungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Rathes-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Bürgerschaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Rathes, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolte, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolte, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

§. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Rathes-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (§. 2.) lauten insgesamt auf das Bürger-Hospital.

§. 5.

46

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rathß-Decrets

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,

aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung

ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

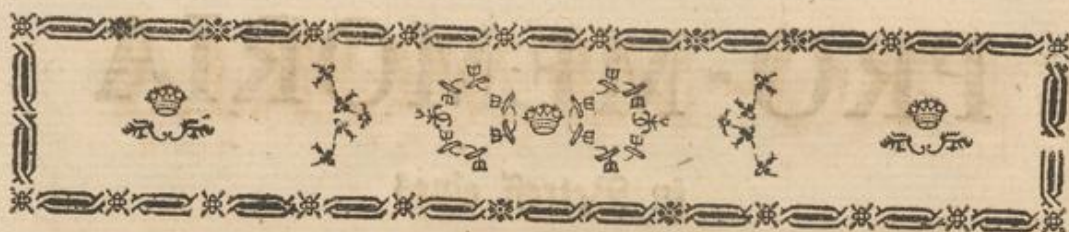
eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellet werden.



Im October, 1768.



§. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Franckfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Burger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmet.

§. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Franckfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefalligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Burgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Ueberehm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Ueberehm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

§. 3. Es ergienge dessfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Raths, bey denen höchsten Berichten beschehener Eufserungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Raths-Decret: **Kame in Vortrag**, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Burgerschaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Raths, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolle, hierüber ein *Resolutum* zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen *publicquen* milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ *Ad Senatum*, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihme dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. *Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.*

§. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Raths-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (§. 2.) lauten insgesamt auf das Burger-Hospital.

§. 5.

61

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rath's-Decrets

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,

aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung

ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellt werden.



Im October, 1768.



S. 1.

Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Frankfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Bürger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmet.

S. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Frankfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Bürgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

S. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Eines Hochedlen Raths, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eussferungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Raths-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Bürgerschaft, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Raths, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolte, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolte, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich vor-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

S. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Raths-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (S. 2.) lauten insgesamt auf das Bürger-Hospital.

S. 5.

§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambiciosa benennt werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, Conditionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Mess-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekantten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Mess-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabric ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfangers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. kr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läffet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefaßten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr gereichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benennt werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, Conditionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Mess-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekantten R. Resolution von 1732, dennoch eingekommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Mess-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohneraubt gehalten werde.



§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabric ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfangers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. kr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läset. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefassten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benennt werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, Conditionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Meß-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Meß-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabric ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfangers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. fr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läffet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesetzt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefastten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benannt werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benehmung, Conditionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu erjagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Meß-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekantten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Dsnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Meß-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehnten Stiftungen (§. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabric ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwendenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfängers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. kr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läset. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Baynen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichnuß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Beeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefassten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, *Decreta ambitiosa* benennt werden, und durch ein Mittel, welches er *Implorationem*, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, *Condiotionem ex moribus* benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Mess-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Mess-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = II.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabric ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwehden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfängers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. fr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das grose Loos angerufen, murret, wann es ihme nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läffet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefassten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr gereichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benennt werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, Conditionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Meß-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapulier's &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Meß-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (S. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabrick ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, vereinst unterworffen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfängers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. fr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läffet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichnuß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefaßten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr gereichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworffenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republick, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, ändern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, *Decreta ambitiosa* benannt werden, und durch ein Mittel, welches er *Implorationem*, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, *Conditionem ex moribus* benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Meß-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Dsnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers *rc. rc.* zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab *rc. rc.* gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Meß-Gewanden *rc. rc.* gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen *rc.* Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabrick ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfängers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequenzia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. kr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läset. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebei das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefaßten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr gereichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benannt werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, Condiotionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwalten, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Mess-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Mess-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = II.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabrick ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit drehen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfangers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. kr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das grose Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läffet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefaßten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benannt werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, Condiotionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Mess-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannter K. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. S. Dsnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Mess-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabrick ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfangers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. fr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läset. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesetzt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefaßten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Weeg stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benennt werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, Condiotionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Meß-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Meß-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.



§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehnten Stiftungen (§. 8-11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabrick ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfängers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. kr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läset. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nehmlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahme derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefassten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



§. 5. Indessen kan der D. Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republick, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, ändern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benennt werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, Condiotionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu erjagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Meß-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Meß-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabrick ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworffen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfängers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. kr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läffet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Baynen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesetzt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefaßten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches ändern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworffenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bedorab, sie, in ähnlichem Fall, ändern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benennet werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benehmung, Condiotionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Mess-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Dsnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosshaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Mess-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.



§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabric ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfängers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. kr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läset. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichnuß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefassten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches ändern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benennt werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Beneyhmung, Conditionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun verniag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Mess-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Mess-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabric ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfängers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu erfagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. fr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läffet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Baynen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefaßten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches ändern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republic, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bedorab, sie, in ähnlichem Fall, andern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, *Decreta ambitiosa* benennt werden, und durch ein Mittel, welches er *Implorationem*, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benennung, *Conditionem ex moribus* benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu erfragten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Meß-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herrn Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Osnabr. Friedens begriffene Herrn Capuziner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Meß-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 & 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabrick ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfangers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. kr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läset. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nemlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Beeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefaßten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



56

PRO-MEMORIA

in Betreff eines

Frankfurter venerirlichen Rathß-Decretß

vom 13. September 1768.

wodurch die,

Abseiten einiger Contract-Schließenden Personen,

aus eigener Bewegung geschehene Bestimmung

ihrer sogenannten Gottes-Pfennige,

zu dem Vorhaben

des

D. Med. & Phys. Johann Christian Senckenberg,

der ersten Stiftung

eines

Bürgerlichen Siechen-Hauses

vors künftige soll abgestellet werden.



Im October, 1768.



§. 1.
Der D. Med. Johann Christian Senckenberg zu Franckfurt, hat bekanntlich, ein Vermögen von mehr als hundert tausend Gulden, theils zu Errichtung eines Instituti Medici, theils zur ersten Anlage eines Siechen-Hauses, vor die Frankfurter Burger aller, in Teutschland üblicher Christlichen Religionen, woran, vor ihm, niemand gedacht hatte, bestimmet.

§. 2. Vornehmlich die letztere Absicht, fand in der Stadt so vielen Beyfall, daß einige Personen, die Abgaben, welche man zu Franckfurt, bey Schließung von Kauf- Leih- und andern Contracten, zu einem Gott-gefälligen Endzweck zu widmen pfleget, und daher Gottes-Pfennige benennet, zu ersagtem Burgerlichen Siechen-Haus widmeten. So hat es Herr Bau-Schreiber Petsch, bey Uebernahm der Born-Burg, Herr Gasthalter Dick bey Uebernahm des rothen Hauses, mit ansehnlichen, und so haben es andere, mit Gottes-Pfennigen von geringerem Belauf, gehalten.

§. 3. Es ergienge deßfalls, in der Messe, binnen welcher, zufolge eigener, Cir. Hochedlen Raths, bey denen höchsten Gerichten beschehener Eufserungen, vieles nicht so eigentlich kan erwogen werden, folgendes Raths-Decret: Kame in Vortrag, daß der hiesige Hochgelahrte Doctor, Physicus und Hofrath Senckenberg, zu seinem stiftenden Medicinischen Instituto, Gottes-Pfennige bey hiesiger Burgerschaft, ohne Vorwissen eines Hochedlen Raths, annehme, wessentwegen nöthig seyn wolte, hierüber ein Resolutum zu fassen, in wie ferne man hierinnen nachsehen wolle, da dieses Unternehmen denen publicquen milden Stiftungen ohnfehlbahren Abbruch verursachen müsse.

„ Ad Senatum, und ist man des gutächtlichen Dafürhaltens, daß
„ man dem Hochgelahrten Physico und Doct. Senckenberg, hierüber, das
„ Obrigkeitliche Mißfallen bezeugen, und ihm dieses ernstlich ver-
„ bieten solle. Resolutum coram Deput. ord. d. 2. Sept. 1768. Lectum & ap-
„ probatum in Senat. d. 13. Sept. 1768.

§. 4. Die Vortragende sind in diesem venerirlichen Raths-Decret nicht benennet. Dessen Inhalt aber ergiebet, daß sie ohnrichtig vorgetragen. Dann des D. Senckenberg Quittungen (§. 2.) lauten insgesamt auf das Burger-Hospital.

§. 5.

§. 5. Indessen kan der D Senckenberg, mit allem Respect nicht finden, daß, wann es anderen Personen gefälliger seyn sollte, eine Abgabe zu seinem Medicinischen Institut, als zu einem Gott-gefälligen Endzweck dienend, anzusehen, dieser Absicht, bey denen Gebern, oder dem Empfänger, etwas im Wege stehen würde.

§. 6. Er ist von einem Rechts-Gelehrten berichtet, daß wann einerwärts, die Untergebene, in dem Herkommen stehen, sich ihres Eigenthums zu einem gewissen, der Republick, oder denen mehreren Gliedern derselben ohnschädlichen Endzweck, zu bedienen, diese natürliche Freyheit, ihnen nicht könne benommen werden, sondern daß vielmehr die Hindernisse, welche ihnen darinn gemacht würden, wenn man bevorab, sie, in ähnlichem Fall, ändern nicht machte, vom Freyherrn von Lyncker, Decreta ambitiosa benennt werden, und durch ein Mittel, welches er Implorationem, oder im Fall der nicht vorhandenen ohngleichen Benehmung, Condiotionem ex moribus benennet, abgestellt würden.

§. 7. Nun weiß die ganze Stadt, verschiedene, der Catholischen Religion eigne Bestimmungen, von welchen niemand darzuthun vermag, daß sie sich, am Entscheidungs-Tag, oder in dem Entscheidungs-Jahr, auf eben die Art verhalten hätten. Auch ist der Stadt bekandt, daß der Begriff von dem Daseyn eines Gott-gefälligen Endzwecks, aus welchem die Einwohner bisher, das ihrige, zu ersagten Bestimmungen hergegeben, nicht angetastet werde.

§. 8. Jeder verwendet ohne Hinderniß, seine Gottes-Gabe, zu dem Catholischen Armen-Kasten, dessen Verwaltern, sogar derer, durch einige Raths-Decreten gemachten Versuche ohngeachtet, das sammeln bey denen Meß-Fremden, nicht verwehret wird. Des letzteren bedienen sich auch die Herren Carmeliter, und die, nach einem Recurs an den Evangelischen Reichs-Theil, vor der bekannten R. Resolution von 1732, dennoch eingenommene, am Entscheidungs-Tag nicht vorhanden gewesene, unter denen neuen Orden des V. Art. 26. §. Dsnabr. Friedens begriffene Herrn Capuciner, die ohnehin, das ganze Jahr hindurch, in der Stadt sammeln müssen.

§. 9. Niemanden ist verwehret, den Gott-gefälligen Endzweck, in derer Stifts-Herren ad S. Bartholomaeum Findel-Kosthaus, in der Bruderschaft des Frohn-Leichnam, der schmerzhaften Mutter, des Rosenkranzes, des Scapuliers &c. &c. zu suchen. Allen Orden wird zum Kripplein, zum Heil. Grab &c. &c. gesteuert.

§. 10. Auf eben die Weise, würde auch eine Gottes-Gabe zu denen Evangelisch-Reformirten Diaconien rechtsbeständig seyn, wann gleich dieselbe, ihnen, zu Anschaffung von Crucifixen, Heiligen-Bildern, Meß-Gewanden &c. &c. gegeben würde.

§. 11. Von denen, der Augsp. Confession eignen, zum Theil nicht vor ohnstreitig Dürftige dienenden Schadischen, Cronstettischen, Frauensteinischen, Niederländischen, Oberländischen &c. Stiftungen, und denen zahlreichen Leichen-Cassen, wird zumahl keine Frage erregt.

§. 12. Und vielleicht, würden selbst einige Regiments-Personen, nicht geschehen lassen, daß eine Bestimmung, zu der aus allen Religionen bestehenden Frey-Maurer-Loge, vor ohnerlaubt gehalten werde.

§. 13. Sowohl des D. Senckenberg Bürgerliches Siechen-Haus, als dessen Medicinisches Institut, sind zum Dienst aller, in Teutschland anerkannten Christlichen Religionen, gewidmet. Sie haben mit allen erzehlten Stiftungen (§. 8 = 11.) gemein, daß sie bisher, unter keiner Obrigkeitlichen Direction stehen. Sie sollen aber, gleich der Fabrick ad S. Bartholomaeum, der Obrigkeitlichen Rechnungs-Revision, dereinst unterworfen werden. Bis dahin hat es keinen Anschein, daß ein Mann, der das seinige, dem gemeinen Besten, mit tausenden zugewendet, demselben mit dreyen entwenden wolle.

§. 14. Es ist also, in denen Bestimmungen, welche zu denen Senckenbergischen Stiftungen gemacht werden, eine Verschuldung, weder auf Seiten derer Geber, noch des Empfangers. Sonst müste vor die Contracten, eine Ordnung derer Gottes-Pfennige, so, wie eine Stempel-Papier-Ordnung, vorhanden seyn.

§. 15. Es ist auch in dem Angeben, daß die Bestimmungen, welche zu ersagten Stiftungen geschehen, denen unter Obrigkeitlicher Direction stehenden, etwas entzogen, die Schluß-Folge, zu Latein Consequencia genannt, nicht vorhanden.

Mancher murret insgeheim, daß Personen mit 8000. fl. Vermögen, wochentlich drey Gulden empfangen, da andre ganz Arme 10. kr. erhalten. Mancher, der den Höchsten um das große Loos angerufen, murret, wann es ihm nicht zu Theil wird, gegen die Stiftung, welche die Lotterie ziehen läffet. Es ist besser, daß solche übel berichtete Leute, einer, als daß sie, gar keinen Stiftungen geben.

§. 16. Mithin entziehen die Senckenbergische Stiftungen, denen älteren, nehmlich dem Franckf. Armen-Kasten, dem dasigen Fremden-Hospital, und dem Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, deren jedem ohnehin der D. Senckenberg 1000. Rthlr. verehret hat, und worunter der L. Bürgerl. Armen-Kasten, durch das Bürgerl. Siechen-Haus, der L. Hospital aber, durch Abnahm derer Judicial-Besichtigungen, gar sehr erleichtert werden, noch weniger, als der Anbau der Neu-Stadt Höchst, dem Flor von Franckfurt, oder das Institut von Hädernheim, dem hiesigen Accoucheur-Wesen Schaden bringet.

§. 17. Gesezt aber, daß durch den Anwachs der einen Stiftung, die andre sich minderte, so ist der Endzweck allemahl vor die Armen und das gemeine Beste. Ein Medicus wird hiebey das Gleichniß brauchen, daß, wenn nur dem Körper geholfen wird, es gleich sey, ob es im Weeg der Purganz oder des Clysters geschehe.

§. 18. Zu Einem Hochedlen Rath heget demnach der D. Senckenberg das demüthige Vertrauen, daß derselbe, mit Abstellung des, wider ihn, auf gar ohngleichen Vortrag gefassten Mißvergnügen, seine Stiftung, bey demjenigen Herkommen zu belassen geruhen werde, welches andern, theils zum gemeinen Besten nicht mehr erreichenden, und der Obrigkeitlichen Direction, nicht mehr unterworfenen Endzwecken, bisher noch niemahl bestritten worden.



*No.
des Be-
nutzer-
buchs*

Name

Tag

Betreff

Ad senatum

Bel venerabilem Senat
vom 13^{ten} Sept. 1768. in
Absicht der an mich gericht.
Athen Gottesdienigen, die
auch bey dieser Vorlesung, alle
abijße Jemorien & Merki.
wiff Jastitut aufheben,
wegen. Mein gütliche
leiten auf mein Vorhaben die
Jastitut wieder hergerichtet.

Benedict

1) Mit L. Wenzel bey Anwen.
den und L. de M. v.
A. ganz gemein, das
auch diese Bestimungen
für den Privat-Forence
geschrieben. Ich wird mit
ihnen

2) Bericht der Obzucht
Rechnung-Revisoren gemein
haben, und ist

3) Vor ihnen zum Anzeig,
das ich vor ihnen auch für
meine Obzucht für Ap.
probation aufheben. In der
Absicht also

4) Demnach oben so loblich

als die Absicht jener
Bestimmungen.

Das Institutum Medicum
ist wenigstens aber so loblich
als die Einrichtung der Stadt.
Gottesdienste, welche sich
auf den Fürstlichen Personen
beziehen. Es ist mir bis
auf den jetzigen Tag ge-
gen das Lob worden, und ich
glaube das selbst jenseit
unter dem Namen von Gott.
Ab-schwörung geschehen werden.

Mit Veranlassung der
Künste, welche unter
dem Namen des Gottesdienstes
nicht begreiffen, und die
Gott- und menschliche Gerechtigkeit
und Gerechtigkeit vor-
setzen, die Freigabe der
loblichen Kaiser- Decret
nicht bestehen können.

Subjektuell
1) gab dem Kaiser die zu
meinen Inständigkeiten anzufragen,
so würde ich, vor meinen
zum gemeinsamen Nutzen
bezüglichen guten Willen, über
leben sein, als ein Vater,
dem

dem der zur Hutter in
Oktomber vor sich bin der
in Jesu zu einem
Ketz. N. K. L. L., einer
Hauptknecht oder Manil-
Crommelu magst. Oder
in soll

2) Die Jesu nicht mehr
den Namen von Gottel-
schmigen annehmen; so
wird den Jesu nicht
Hüjig-Gottel inwrist
an Jesu. Oder in soll

3) Jesu nicht den Namen
von Gottel-schmigen nicht
zum Aderwissen Jesu
annehmen, so wird man
der Aderwissen nicht gylan-
den, das Gott der Jesu
nicht sein will, mit
unserem Kraft, all Jesu
in dem Mäßen von der Comer,
glauben, das Jesu für Jesu
nicht werden können wie
er will, und mit dem
Jesu der Jesu ist:
Das man einen Jesu der
Jesu nicht sein soll in
der Manil; Jesu der
Jesu werden, so man die
Jesu der Jesu ist,

aber auch durch die
Eigentümlichkeit, ist
Namen selber nicht ab-
weicht. Dasselbe aber
A) den Namen. Der Gottes-
formige vor der Mensch.
die Jesu ist nicht ohne
Christliche Glaubens
in die Güttingen setzen
lassen, so wird man sich
fürchten, der die ob die
Wirkung sieht, von der
größte Gefahr die
Wegst. Setzt, zum Wesen
der Wurzeln nicht willig
aufstehen lassen, daß
man die freiwillige Got-
tesformige in die Gestalt
Christliche Gaben
stellen.

Es würde also bei allen die
in Wurzeln die gleiche Willig
die sein, daß unter mir
und in der Christen
nicht zu finden, sondern für die
Güte, wo die Gefahr fällt
Gott aus seiner Wurzeln
zu erfahren, der Vorfall
zogen, in welchem Fall aber,
bei mir diesen Zusammenhang
Lohnen, so ist die für die
Sünde

den die Cabriole der Gedanken
König der neuen Wissenschaften
sind, aber über dessen Com-
pensation bei diesem Object
fuerer Nachdenken in der.

Es der Versuch mit Drogen.

- 1) der Dittorische der alten Götter-
weisen,
- 2) der Dittorische der neuen
Christlichen Weltweisen,
- 3) der Offenbarung und deren
Gehalten Götter gewirkt haben,
- 4) der Götter der selben sind
- 4) in fuenf Thermen, in der
Welt.
- 5) weil der allomast die
gen Götter in der neuen
Wissenschaft die nächste werden,
in politisch Welt in Wirt-
schaftlich der die Welt werden
sind aber zügiger,
- 6) das vereinigte Redf-
Leant geizig aufgegeben
sind
- 7) Call von in geforn in dem
Reppert ist.
- 8) der Welt in 2. Teil.
- 9) Götter sind

gelesen
Johann Christian von Kambay
N.D.V. Physik u. d. m. p. p.
Wid.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Chra
 Herrn Justizen und Hofrath
 ganz gehorsamte Vorstellung und W. th.
 zu dem Venerabil. Decreto vom 13. Sept.

1768.
 Ad Med. Dr. und Physic Johann Christian von Kumbay,

Prof. V. 24 Octobr. 1768.
 In 20. 21. 22 Oct.
 In 23. dit.
 aber Oeder Kumbay 1768.

In fidei fidei
 Decretum erfolgt.
 und in nomine
 pfamige in die
 may in die.

in best. In die
 Bürger Gesellschaft
 unge, in die
 Justiz Medico
 Hofrath.

Bei vereinigte Decret vom
 13. Sept. 1768. an. Weist
 dem an einformig ist dem
 Gottesdienige ist auf ein-
 gleichem Vortrag, all ob in die
 Pension Melchior von
 Justitium erhalten, erlangen.
 Mein quittung an dem
 an dem Vorstande Justi-
 tium des Weistgen. Koll.
 O. S. 15. pt

- 1) mit L. Weistgen. Anwen-
 dung und L. S. 15. h.
 ganz genau, das auf
 die Weistgen. ist von
 Privat. haben fortsetzen.
 stand mit ihm
 2) Weistgen. obgleich.
 Anweisung - Revision ge-
 wiss haben, und ist
 3) vor ihm zum Vorant,
 das Weistgen. auf ein-
 nung obgleich. Appro-
 bation erhalten. Bei dem
 Weistgen. ist
 4) Weistgen. so wohl, als die
 Weistgen. ist
 Bei Justitium Melchior ist
 Weistgen. aber so wohl, als die
 Weistgen. der Weist - Bibliothek,

beifolgende Briefe sind von dem
 Herrn Grafen ... ist
 nur bis an den ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Mit vornehmlichster Liebe
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

1) zur Liebe Gottes ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...
 ...

3) Gestehe ich über den Namen
 von Gottesfamiger nicht
 zum Mediasse Jesu
 anrufen, sondern mancher,
 der Holi den nicht gleich
 bene, daß Gott nicht Justi-
 kat haben wolle, mit anse-
 von Kraft, all Jahre in
 den Wärgen von der Tonne,
 glauben, daß der sein Geste
 die Geste zu neuen Tonne
 ein voll, und mit dem
 sein Zerstörte Ozean:
 Das man vom gesehnen
 Geste nicht sollen in der
 Meil; sich in der wesen
 wo man die Geste zu der
 Geste, aber nicht für die
 Geste, Geste, Geste,
 ist Mediasse haben nicht
 abriest. Vollig über
 der Namen von Gottes-
 famiger von der Mediasse
 Geste nicht ohne Obigkeit.
 diese fleißig in die Geste
 Geste, Geste, Geste, sind
 mancher Geste, der, wie
 ich sie nicht für die, von
 der Geste Geste, Geste
 Geste, Geste, Geste, Geste
 der Geste nicht wollen
 abgeben lassen, daß man
 die Geste Gottesfamiger
 in die Geste Obigkeit für

Sf

4
Abgaben Verbleibe.

Es würde also bey allen diesen
Dingen die Folge Nothwendig
seyn, daß weder man
auf andere Bestimmung etwas
bestimmen, sondern sondern
flüchtig, an dem besten fället
Gottung seiner Angelegenheit
erfahren, dem Vorfall folgen,
in welchem fall aber, bey
meiner diesen Dingen unter der
Bestimmung, sogar die folgende
für diese Abgabe der folgenden
Erfahrung meiner Erfahrung an
einander, aber aber der Vor
Compendium bey dem dem Object
für ein Verbleibe der Sache.

1. die Erfahrung:

Es kann demnach mit
Bestimmung
1) der Bestimmung der Sache
Gegebenen,
2) der Bestimmung der
unsern Erfahrung, Warte
werden,
3) der Bestimmung der Sache
Gegebenen, der Sache
bestehen. In Folge der
selben sind
4) die Bestimmung der Sache,
5) weil das alles die
die Sache in der Sache
Kopfen die Sache bleiben,
sind

ein zeitliche Hofe in Wey.
Behaltung der in der
von der Hofe Lande, Jüngere,
wenn ich veränderte Hoffe-
Secret gelehrt, als gelehrt
und.

Ich werde in geheimer dem
Respect zu sein.

Dr. W. G. G. G.
G. G. G.

G. G. G.

G. G. G. G. G.
N. D. G. G. G.

[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text in brown ink, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

Prinf. D 24 octobr. 1768.

in festo pascalis Decretum
intulit.

Clea

d. 24 oct 9 21. t. 22 was
Zurich, v. der Romer Litt.
H. J. v. M. Decent 13 sept
H. v. M. v. M. v. M. v. M.
v. M. v. M. v. M. v. M.

guten Zuspruchs und Gespen in Rath
gantz geprengte Vorstellung mit
zum Venert. Decret vom 13. sept.
1768.

H. M. D. v. Physica Johann Christian von Lemberg,

Einleitung des Decrets in
der Sache des v. M. v. M.

in best. der 21. v. M. v. M.
H. v. M. v. M. v. M. v. M.
gottliche Forme, in d. dem 13. sept.
oder zu v. M. v. M. v. M. v. M.
fahret fallen der 21. v. M.

Die Propaganda-Konferenz

d. D. 21. Okt. 1768.

Herrn Just. Wenzel v. J. Platt
in d. Gasse, dem ich lasset
ein gedrucktes des Memorien
des J. G. L. v. J. Platt, sein
ganzes ist.

Grates agitur nomine.
Dign. et huiusmodi factis. Et sic
fidei in vestro deo gratia. Et sic
grat. v. in in summa. G. J. Platt
grat. et. in l. Platt. Et sic
manus, huius, in d. G. J. Platt
sunt: 3. Manus. Et sic
Platt. in l. Platt. v. Reformata
gratia. Et sic. Et sic.
in d. G. J. Platt. in d. G. J. Platt
l. Platt.

Dieci: in huiusmodi summa
M. C. v. huiusmodi summa
l. Platt. Et sic. Et sic.
in d. G. J. Platt. in d. G. J. Platt
v. Reformata. Et sic.
in d. G. J. Platt. in d. G. J. Platt
v. Reformata. Et sic.
in d. G. J. Platt. in d. G. J. Platt
v. Reformata. Et sic.

Et sic. Et sic.
in d. G. J. Platt. in d. G. J. Platt
v. Reformata. Et sic.
in d. G. J. Platt. in d. G. J. Platt
v. Reformata. Et sic.

ad per Memoriam p. 1. et 13. v. 1
in d. G. J. Platt. in d. G. J. Platt
v. Reformata. Et sic.

Valens magis et v. in d. G. J. Platt
in d. G. J. Platt. in d. G. J. Platt
v. Reformata. Et sic.

Catholicus in d. G. J. Platt
in d. G. J. Platt. in d. G. J. Platt
v. Reformata. Et sic.

Et sic. Et sic.
in d. G. J. Platt. in d. G. J. Platt
v. Reformata. Et sic.

Et sic. Et sic.
in d. G. J. Platt. in d. G. J. Platt
v. Reformata. Et sic.

Et sic. Et sic.
in d. G. J. Platt. in d. G. J. Platt
v. Reformata. Et sic.

4

d. 29 Aug 1789.
No 1108.

9. Mitt wählst du ein Kind
nach dem 5. Jahr
= 2. Jahr bis
sind die 5. Jahr 3
die fünf Jahre gestanden

gibt jedermann
gestanden 2. Jahr
2. Jahr.

John die Kaufleute = 3
Bis 2. Jahr war, 1. Jahr
allein 1. Jahr 1. Jahr
nach et hier unten

M Et ha ratio 3. Jahr
den 2. Jahr; 1. Jahr
nach unten.

John sah = all 4000 f. Teller
gemeint 1. Jahr.

(=) 3. Jahr in Thesen bei 2. Jahr
sind die 3. Jahr 2. Jahr
in 14000 f. 1. Jahr, 1. Jahr
2. Jahr
40000 f. Teller 1. Jahr
1. Jahr 1. Jahr 1. Jahr
nach unten 1. Jahr

John die 3. Jahr Teller v.
1. Jahr gab an 1. Jahr
1. Jahr 1. Jahr
1. Jahr 1. Jahr 1. Jahr
1. Jahr 1. Jahr 1. Jahr

Es sey demnach an
die Universität zu Gießen an
den 10. d. d. 1770

Spezialproben -
v. der Administration -

In dem Jahr 1770 wollte man
zur Zeit der Universität zu
Gießen die Professoren von der
Universität zu Gießen an
den 10. d. d. 1770
fragen ob sie die
Universität zu Gießen
an den 10. d. d. 1770
an den 10. d. d. 1770
an den 10. d. d. 1770

do. 9 Martii 1770.

Zu Kl. P. bei 2 Maden,
G. Wimmer & Albert
die bey 3 G. H. G. G. G.
V. Port. 1788. abgeben
und der Rent geblieben
D. H. G. G. G. G. G. G. G.
in meynen J. i. K. H. G. G.
die Wert.

W. H. G. G. G. G. G. G. G.
by writing the 7. G. G. G. G.
L. G. G. G. G. G. G. G. G.
unter D. H. G. G. G. G. G. G.
S. G. G. G. G. G. G. G. G.
D. H. G. G. G. G. G. G. G.

erfandte f. in andern Pflanz
Lichtze u. alle nicht die
Jahre 10x, aber
mit profan sehr in Ordnung
auf der Insel u. der Insel.
Das große Schilf Capital
auf der Insel, in der Insel.
Haupt Markt u. Markt der Insel
Haupt u. alle die Abrechnung
alle abgeben. Voller der Insel
Haupt Markt u. Markt der Insel
Haupt u.

die große 1. in folgendem
Haupt Markt u. Markt der Insel
Haupt u. alle die Abrechnung
alle abgeben. Voller der Insel
Haupt Markt u. Markt der Insel
Haupt u.

Handwritten notes in the left margin, including numbers like 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50.

2
4

[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely from the 17th or 18th century. The text is mostly obscured by fading and bleed-through from the reverse side of the page.]

ad p. Pro memoria 11.

Ich habe die Pro Memoria
 nicht so sehr gelesen, als
 ich es hätte thun sollen.
 Ich habe auch nicht
 alle die Punkte, die
 in der Pro Memoria
 enthalten sind, gelesen.
 Ich habe nur die
 ersten gelesen, die
 den Anfang machen.
 Ich habe auch nicht
 alle die Punkte, die
 in der Pro Memoria
 enthalten sind, gelesen.
 Ich habe nur die
 ersten gelesen, die
 den Anfang machen.
 Ich habe auch nicht
 alle die Punkte, die
 in der Pro Memoria
 enthalten sind, gelesen.
 Ich habe nur die
 ersten gelesen, die
 den Anfang machen.

Ich habe die Pro Memoria
 nicht so sehr gelesen, als
 ich es hätte thun sollen.
 Ich habe auch nicht
 alle die Punkte, die
 in der Pro Memoria
 enthalten sind, gelesen.
 Ich habe nur die
 ersten gelesen, die
 den Anfang machen.
 Ich habe auch nicht
 alle die Punkte, die
 in der Pro Memoria
 enthalten sind, gelesen.
 Ich habe nur die
 ersten gelesen, die
 den Anfang machen.

Die Pro Memoria ist
 ein sehr gutes Mittel,
 um sich die wichtigsten
 Punkte einer Sache zu
 merken. Ich habe
 diese Pro Memoria
 schon oft gelesen, und
 ich finde, dass sie
 mir sehr nützlich ist.
 Ich habe auch nicht
 alle die Punkte, die
 in der Pro Memoria
 enthalten sind, gelesen.
 Ich habe nur die
 ersten gelesen, die
 den Anfang machen.

Handwritten text in cursive script, likely a letter or document fragment. The text is written on aged, yellowed paper and is partially obscured by a dark border on the left side. The visible text includes:

Handwritten text in cursive script, likely a letter or document fragment. The text is written on aged, yellowed paper and is partially obscured by a dark border on the left side. The visible text includes:

379

r

38

4

d. d. 31. Aug. 1768.

Je te, in obsequio in
Celle d'antiquaire, occurrunt
nisi in platea de Hylip
Celle d'antiquaire, in te
Affixae, v. post unum:

Ma. Remane in usque
ma. de Affixae, v. post unum
v. in, p. alii v. 3. 3.
publique attributa. Hylip
Celle d'antiquaire. d. d. 31. p.
g. p. m.

Je te, in obsequio in
a. f. s. p. b. l. g. e. s. y. d. d. p. m.
et d. a. l. y. m. m. v. m. g. e.

Je te: Ma. s. y. i. o. f. t. m. a. s. m. s.
p. v. a. t. - p. s. t. a. n. g.

Je. M. h. u. i. g. h. v. e. m. p. v. o. l. u. t.
v. d. d. e. s. i. n. i. s. t.

Je. p. p. l. i. c. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
n. e. p. t. i. o. n. e. d. e. M. a. g. i. s. t. r. a. t. u.
p. s. t. a. n. g. v. d. e. d. e. p. s. t. a. n. g.

Je. p. p. l. i. c. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
d. e. p. s. t. a. n. g. v. d. e. d. e. p. s. t. a. n. g.

Je. p. p. l. i. c. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
g. o. u. v. e. n. i. t. u. s. a. r. b. i. t. r. i. u. s. p. s. t. a. n. g.

Je. p. p. l. i. c. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
s. p. s. t. a. n. g. v. d. e. d. e. p. s. t. a. n. g.

Je. p. p. l. i. c. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.

Je. p. p. l. i. c. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.

Je. p. p. l. i. c. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.

Je. p. p. l. i. c. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.

Je. p. p. l. i. c. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.

Je. p. p. l. i. c. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.

Je. p. p. l. i. c. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.

Je. p. p. l. i. c. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.

Je. p. p. l. i. c. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.

Je. p. p. l. i. c. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.
v. i. s. i. t. a. t. i. o. n. e. p. u. b. l. i. c. a. e. d. e.

Alle: f. v. d. r. v. d. r. v. d. r. v. d. r.
 yoder: f. v. d. r. v. d. r. v. d. r. v. d. r.
 v. d. r. v. d. r. v. d. r. v. d. r.

Antor Bericht von dem Inne...
 Jungge u. Nafung...
 rat, die...
 und...
 mit...
 v. d. r. v. d. r. v. d. r. v. d. r.

d. d. 17 sept. 1768.
 Antor Bericht von dem Inne...
 d. d. 13 sept.
 v. d. r. v. d. r. v. d. r. v. d. r.

Antor Bericht von dem Inne...
 d. d. 19 sept.
 v. d. r. v. d. r. v. d. r. v. d. r.

d. d. 18 sept. 1768.
 Antor Bericht von dem Inne...
 v. d. r. v. d. r. v. d. r. v. d. r.

Antor Bericht von dem Inne...
 d. d. 20 sept.
 v. d. r. v. d. r. v. d. r. v. d. r.

Antor Bericht von dem Inne...
 v. d. r. v. d. r. v. d. r. v. d. r.

Antor Bericht von dem Inne...
 v. d. r. v. d. r. v. d. r. v. d. r.

der gütliche fang, & abgabe an
 alle pflanzung eyer uff pflanz
 für de moos, & pflanz
 netze teperant pflanz
 and, dem in 3 un der pflanz
 it auf garnd, v. dy gütliche
 xtemo pflanz.

Es ist mit freye gabe, da
 demerfome hat gelyb dem
 ande nicht, ad of wye or wolle.
 o depudion ab artide o dentij.
 Ware in Taxe unfaindy
 zden Contract v. teperant
 an mit dem Doych pflanz
 so pflanz als pflanz pflanz,
 der dem it v. blott ein
 freye gabe, so lang pflanz
 v. d. My v. will mit d. fong,
 und dem die alle pflanz
 dem g. f. d. d. d. d. d. d.
 v. d. d. d. d. d. d. d. d.
 g. d. d. d. d. d. d. d. d.
 an d. d. d. d. d. d. d. d.

Achtung ne d. d. d. d. d. d. d.
 an d. d. d. d. d. d. d. d.
 in g. d. d. d. d. d. d. d.

V. d. d. d. d. d. d. d. d.
 men d. g. d. d. d. d. d. d.
 alle pflanzung pflanz pflanz
 d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 w. d. d. d. d. d. d. d. d.
 pflanz ubrigent g. d. d. d. d.
 dem d. d. d. d. d. d. d. d.
 Contract mit d. g. d. d. d. d.
 der d. g. d. d. d. d. d. d. d.
 alle an dem d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 an dem d. d. d. d. d. d. d.

1. Jahre g. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 alle d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 v. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d.

g. d. d. d. d. d. d. d. d.
 v. d. d. d. d. d. d. d. d.
 in g. d. d. d. d. d. d. d.

d. d. 20 sept 1768
 d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 v. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d.

vid. o + g. d. d. d. d.

d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d.

6. in 5 Bänden in die 2. Aufl. der
Publica richtig besetzt sind.
Lieber Herr wenn ich in v.
hoffe mit Ihnen, ich hoffe
den 3ten 3 Bänden zu sein
v. offener Art, als ich habe
anfangende 3 Bände; ich
alle 25 Bände, 5 Bänden
die in 3 Bänden pro annucland
vixta publicum.

altes Buch zu part. 6. Nr. 5. Buchst. 3.
neue, v. 1. Band d. Publica - die 2.
Vom 1. Band

non orafinal et final in 5. Band
passant, 2. Buchst. 3. Buchst. 3.
v. 1. Band v. 1. Buchst. 3. Buchst. 3.
die volente in 5. Buchst. 3. Buchst. 3.
ganz contraband geb.

Gl. Kepler Gesell. der
Fiduz. Buchst. 3. Buchst. 3.
das sind die 5. Buchst. 3. Buchst. 3.
ausg., gegen die 1. Band.

Hochwürdigem Herrn
Lewe - Buchst. 3. Buchst. 3.
Buchst. 3. Buchst. 3.
ganz stark.

Gl. Definit. 3. Buchst. 3.
ausg., die 3. Buchst. 3. Buchst. 3.
Buchst. 3. Buchst. 3.
Buchst. 3. Buchst. 3.

In dem oben alle 3. Buchst. 3.
Buchst. 3. Buchst. 3.
Buchst. 3. Buchst. 3.
Buchst. 3. Buchst. 3.
Buchst. 3. Buchst. 3.

10. 27. Sept. 1688.
Ginge mich unter die 3. Buchst. 3.
Buchst. 3. Buchst. 3.
Buchst. 3. Buchst. 3.
Buchst. 3. Buchst. 3.
Buchst. 3. Buchst. 3.
Buchst. 3. Buchst. 3.

Nederlandsche Staat der
Nederlandsche Staat der
Nederlandsche Staat der
Nederlandsche Staat der

Le monde est en la puissance
de la nature, & de la providence
de Dieu. Les hommes ont
été créés à l'image de Dieu,
pour le servir, & pour
gouverner sur les animaux.
Mais ils ont péché, & ils
ont été chassés du paradis.
Ils ont été réduits à la
condition d'animaux, & ils
ont été soumis à la mort.
Ils ont été réduits à la
condition d'animaux, & ils
ont été soumis à la mort.
Ils ont été réduits à la
condition d'animaux, & ils
ont été soumis à la mort.

Le monde est en la puissance
de la nature, & de la providence
de Dieu. Les hommes ont
été créés à l'image de Dieu,
pour le servir, & pour
gouverner sur les animaux.
Mais ils ont péché, & ils
ont été chassés du paradis.
Ils ont été réduits à la
condition d'animaux, & ils
ont été soumis à la mort.
Ils ont été réduits à la
condition d'animaux, & ils
ont été soumis à la mort.
Ils ont été réduits à la
condition d'animaux, & ils
ont été soumis à la mort.

Le monde est en la puissance
de la nature, & de la providence
de Dieu. Les hommes ont
été créés à l'image de Dieu,
pour le servir, & pour
gouverner sur les animaux.
Mais ils ont péché, & ils
ont été chassés du paradis.
Ils ont été réduits à la
condition d'animaux, & ils
ont été soumis à la mort.
Ils ont été réduits à la
condition d'animaux, & ils
ont été soumis à la mort.

Le monde est en la puissance
de la nature, & de la providence
de Dieu. Les hommes ont
été créés à l'image de Dieu,
pour le servir, & pour
gouverner sur les animaux.
Mais ils ont péché, & ils
ont été chassés du paradis.
Ils ont été réduits à la
condition d'animaux, & ils
ont été soumis à la mort.
Ils ont été réduits à la
condition d'animaux, & ils
ont été soumis à la mort.

der sich selbst zu erzeigen
gibt, er fange, was er
für gabe in er gabe an
wird, v. a. er mag will
abgeben, für den objekt
wird er selbst er mag.

Prinzip all 3 mit
zwei was er gibt, v.
in (er) vor in (er) mag
für ein objekt, in (er)
wird er geben, v. a. er
für (er) mag will mit
gibt er 3 (er) mag
für (er) v. a. er (er)
für (er) v. a. er (er)
auf (er) v. a. er (er)
und er. (er) (er)
für (er) (er) (er)
an, er will er (er)
er (er) er (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)

(c) In allen alle, ball
in partibus (er) (er) (er)

Declaro er unde er
mod. in (er) (er) (er)
deus (er) (er) (er)
für (er) (er) (er)
er (er) (er) (er)
nicht (er) (er)

1. In (er) (er) (er) (er)
nicht (er) (er) (er) (er)
nicht (er) (er) (er) (er)
nicht (er) (er) (er) (er)
nicht (er) (er) (er) (er)
nicht (er) (er) (er) (er)
nicht (er) (er) (er) (er)
nicht (er) (er) (er) (er)
nicht (er) (er) (er) (er)
nicht (er) (er) (er) (er)

et hinc: Ma (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)

et hinc idem (er) (er):
er (er) (er) (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)

(c) In (er) (er) (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)
er (er) (er) (er) (er)

d. 9. Octobr. 1688.

Se. Hoch. St. gen. Senckenberg

formel f. Secret. von mir
wird inhibition d. d. d. f. d. d.
Jungf. u. f. d. d. d. d. d.
ganz s. s. u. u. u. u. u. u.
f. d. d. u. u. u. u. u. u.
b. f. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.

Refat: f. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.

Se. Hoch. Majestät. f. d. d. d.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.

Se. Hoch. St. gen. Senckenberg
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.

229
Mittwoch etc. v. d. d. d. d. d.
f. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d.
f. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.

230
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.

231
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.
u. u. u. u. u. u. u. u. u.

pro meritis p[ro]p[ri]is et u[bi]q[ue]
non p[ro]p[ri]is q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
u[bi]q[ue]

u[bi]q[ue] p[ro]p[ri]is et u[bi]q[ue] p[ro]p[ri]is
p[ro]p[ri]is q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
p[ro]p[ri]is q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
p[ro]p[ri]is q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]

Valgus ignorat et d[omi]n[us]
an[ti]q[ui]t[ati]s in ignominia
et u[bi]q[ue] i[n] malis q[ui]b[us]d[am]
q[ui]b[us]d[am] i[n] n[ost]ra u[bi]q[ue] uer[ba]
p[ro]p[ri]is q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]

flam[en]t[is] = q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is] = 5
q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is] p[ro]p[ri]is
q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is] q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is] q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is] q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is] q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]

Anatomia u[bi]q[ue] p[ro]p[ri]is u[bi]q[ue]
u[bi]q[ue] p[ro]p[ri]is q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is] u[bi]q[ue] p[ro]p[ri]is
q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is] q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is] q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is] q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is] q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is] q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]

Placitum = 3 h[ab]it[is] p[ro]p[ri]is h[ab]it[is] h[ab]it[is]
q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is] u[bi]q[ue] p[ro]p[ri]is
u[bi]q[ue] p[ro]p[ri]is q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
u[bi]q[ue] p[ro]p[ri]is q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
u[bi]q[ue] p[ro]p[ri]is q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
u[bi]q[ue] p[ro]p[ri]is q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
u[bi]q[ue] p[ro]p[ri]is q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
u[bi]q[ue] p[ro]p[ri]is q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
u[bi]q[ue] p[ro]p[ri]is q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]
u[bi]q[ue] p[ro]p[ri]is q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]

Authe[m]as:
q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is] u[bi]q[ue] p[ro]p[ri]is
u[bi]q[ue] p[ro]p[ri]is q[ui]b[us]d[am] h[ab]it[is] h[ab]it[is]

1729 19 octobris

Glo. H. H. A. p. r. v. r. v. r. v. r.
v. p. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.

Exempus est in v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.

d. 29 octobris 1729

Q. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.

Alimentor Nöppig, p. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.

Andreas ajant v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.

D. Otting, p. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.

Saltor v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.

Al. Hoffman 3. Albert, p. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.

Hoc respicit p. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.

p. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.
v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r. v. r.

1729 Oct.



d. 24. octobr. 1768.

Ich danke Ihnen sehr
 für die gütliche Erinnerung
 an meine puer. Memoria
 durch die Sie mich zu
 dem besondern Nutzen
 der Wissenschaften
 zu bringen gütlich
 wollen. Ich bin
 Ihnen sehr dankbar
 und bitte Sie
 um die Fortsetzung
 der gütlichen
 Erinnerung.

Die Art der
 puer. Memoria
 ist eine
 Art der
 puer. Memoria
 die durch
 die gütliche
 Erinnerung
 zu Stande
 kommt.

d. 25. octobr. 1768.

Ich danke Ihnen
 für die gütliche
 Erinnerung an
 meine puer. Memoria
 durch die Sie mich
 zu dem besondern
 Nutzen der
 Wissenschaften
 zu bringen gütlich
 wollen.

Ich bitte Sie
 um die Fortsetzung
 der gütlichen
 Erinnerung. Ich
 bin Ihnen sehr
 dankbar und
 bitte Sie um
 die Fortsetzung
 der gütlichen
 Erinnerung.

14
 Ich habe flied, ist mir, in
 seinem Contoir sehr zu
 nicht. Ich bin sehr
 gefällig zu sein, zu den
 gütlich, alle in non oberte
 hatte. Ouinte de 13. sept.
 allemal die gefällig zu sein
 des Contoir (bist).

tu monent matrisa
 sua bonam meam in
 nisi rei!

Noni sunt ora ad bonum.

Ajant onces au de Ouinte / se
 non de un fin = Maty / bin
 gütlich Mithung sehr helle
 Mala Publici Cura!

Ich bin, in die Jahr, bym in in y
 gefällig, in ein guttlich
 schone. Hoc non plant cu.
 riatus, qui ipse talis sunt.
 Ich bin, in die Jahr, bym in in y
 gefällig, in ein guttlich
 schone. Hoc non plant cu.
 riatus, qui ipse talis sunt.
 Ich bin, in die Jahr, bym in in y
 gefällig, in ein guttlich
 schone. Hoc non plant cu.
 riatus, qui ipse talis sunt.

Ich bin, in die Jahr, bym in in y
 gefällig, in ein guttlich
 schone. Hoc non plant cu.
 riatus, qui ipse talis sunt.
 Ich bin, in die Jahr, bym in in y
 gefällig, in ein guttlich
 schone. Hoc non plant cu.
 riatus, qui ipse talis sunt.

de. 9. ab oct. 1768
 Ich bin, in die Jahr, bym in in y
 gefällig, in ein guttlich
 schone. Hoc non plant cu.
 riatus, qui ipse talis sunt.

Ich bin, in die Jahr, bym in in y
 gefällig, in ein guttlich
 schone. Hoc non plant cu.
 riatus, qui ipse talis sunt.

11. follet Cuntzen, us 9
 12. Cuntzen Complut sind
 uns datz asfomung bothe.
 13. v. hinfuhtig. In tiffen
 In 2. year, v. juffel die
 utrige factory fuff, illud
 in Compes gefrogt,
 Cuntzen fommung pofponat
 fiam Bonbonul 12. ditz.

14. 27. octobr. 1768.
 15. Schribung ditz. Legitimus
 pro Memoria ist. 3. ditz. fommung.
 16. Ditz demall fuff in ter de quere pen.
 17. quer pofponat. In fuffel fuffel ag.
 18. Ditz 17. ditz. Clon, In ditz fuffel
 19. Ditz 17. ditz. fuffel ex ditz.
 20. mia miffexomiat v. ditz. ditz. ditz.
 21. fuffel fuffel fuffel.
 22. Ditz ditz abo ditz fuffel in ditz
 23. fuffel ditz, v. ditz ditz pofponat
 24. miffel ditz ditz fuffel, fuffel ditz
 25. ditz ditz ditz v. ditz ditz ditz.
 26. Pleacet pro Memoria, ditz ditz,
 27. pofponat v. ditz ditz ditz ditz.

Si quis ditz ditz ditz ditz ditz
 ditz ditz ditz ditz ditz ditz

28. ditz.
 29. ditz fuffel 5. ditz.
 30. In fuffel glaubt fuffel ditz ditz
 31. fuffel pofponat, ditz ditz ditz
 32. guffel, fuffel ditz ditz ditz ditz.
 33. ditz, A. ditz ditz ditz, ditz
 34. ditz ditz ditz ditz ditz ditz ditz.
 35. ditz ditz ditz ditz ditz ditz.
 36. 1. ditz ditz ditz 13. ditz. 1768.
 37. ditz ditz ditz ditz ditz ditz
 38. ditz v. ditz ditz ditz ditz
 39. ditz ditz ditz ditz ditz ditz
 40. ditz ditz ditz ditz ditz ditz

41. ditz ditz ditz ditz ditz ditz
 42. ditz ditz ditz ditz ditz ditz
 43. ditz ditz ditz ditz ditz ditz
 44. ditz ditz ditz ditz ditz ditz
 45. ditz ditz ditz ditz ditz ditz
 46. ditz ditz ditz ditz ditz ditz
 47. ditz ditz ditz ditz ditz ditz
 48. ditz ditz ditz ditz ditz ditz
 49. ditz ditz ditz ditz ditz ditz
 50. ditz ditz ditz ditz ditz ditz

H. Adam frater, d. gub. ut
solent fieri die 2. Augusti 1767,
de hinc se ut hinc 2.

Andrew frater meus d. d. hinc se ut hinc 2.
Sogave aij, d. d. hinc se ut hinc 2.
H. Adam d. gub. ut
1. ut hinc se ut hinc 2.
v. ut hinc se ut hinc 2.

1765 u. 1767. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.

gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.

gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.

gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.

gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.

gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.

gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.

frater meus d. d. hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.

gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.

gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.

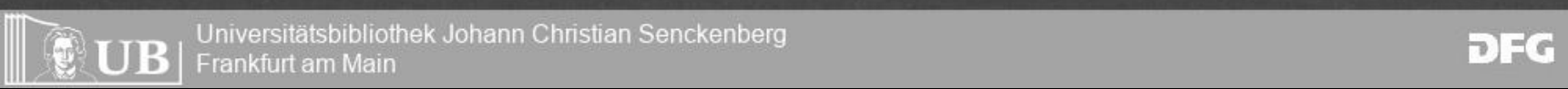
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.

gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.

gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.

gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.

gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.
gub. ut hinc se ut hinc 2.



do. 28. octobr. 1768.

Ich habe den Tag meiner Reformation
in acht zu nehmen, wofür, als vor
Compendio affessor generalis, unter
der Aufsicht v. Hallberg v. y. d. d. d.
Herrn, für die an dem Hofe
am Hofe v. G. d. d. d. d. d. d.
und in der d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

Es ist für mich in der d. d. d. d. d. d.
für die d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
in der d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
publ. et cetera, unter d. d. d. d. d. d.
g. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
für die d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
g. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

Es ist für mich in der d. d. d. d. d. d.
für die d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
in der d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
publ. et cetera, unter d. d. d. d. d. d.
g. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
für die d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
g. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

do. 29. octobr. 1768

Ich habe den Tag meiner Reformation
in acht zu nehmen. Es ist für mich
in der d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
für die d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
in der d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
publ. et cetera, unter d. d. d. d. d. d.
g. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
für die d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
g. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

Evadem
h. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
für die d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
in der d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
publ. et cetera, unter d. d. d. d. d. d.
g. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
für die d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
g. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

17. 31. October 1788
Zweite Besetzung des
Academie, da mit dem
Besetzung aller die, bey, von
Alle mit dem
Besetzung, es sind alle
Ihre so wohl aus für dem.

Flanzensche des
auf 100000 in der Besetzung,
in der Besetzung, es ist für die
tabelle in der Besetzung, und die
Besetzung

den in der Besetzung
es ist für die Besetzung
Besetzung 3 Grad in der Besetzung
3 Grad in der Besetzung
es ist für die Besetzung

es geht aus der Besetzung
in der Besetzung, in der Besetzung
Besetzung, da in der Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung

die Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung

Eodem.
Es seyden, Januarius, da ist
der 5. Pro Memoria besetzt,
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung

Es seyden die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung

die Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung
Besetzung, es ist für die Besetzung

1. Oct. 1768.

1. Oct. 1. 1768.
Ist die von Herrn v. ...
den Herrn ...
per Memoria, ...
Ist ...
Ist ...

Die ...
= ...
die ...
Auch ...
prophetisch ...
Ist ...

In Fabricant ...
v. 3. ...
nächst ...
Ist ...
attendata ...
come chef ...

Erudem.
Ist ...
Nun ...
Ist ...
die ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...

Divocac ...
die ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...

Erudem
Ist ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...

habet ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...
Ist ...

Dieses ist ein Buch von allen
Eigenschaften, da alles in
einem Buch.

do. 4. 9. 1768

Ich bringe nunmehr hiezu 1. Ex. Pro
Memoria in Teil. Ich empfehle Ihnen
den Herrn Konseiler J. H. Schilling & Co. Sch.
da derselbe mit Ich hienzu d. 27. Sept. A.C.
in einem Brief geschrieben, v. f. j. v. Schilling
wird gehill sein; pro veritate. Ich will
dieses Buch nicht ohne v. ich nicht d. f. f. f. f. f.

Ich bringe nunmehr hiezu 1. Ex. Pro
Memoria in Teil. Ich empfehle Ihnen
den Herrn Konseiler J. H. Schilling & Co. Sch.
da derselbe mit Ich hienzu d. 27. Sept. A.C.
in einem Brief geschrieben, v. f. j. v. Schilling
wird gehill sein; pro veritate. Ich will
dieses Buch nicht ohne v. ich nicht d. f. f. f. f. f.

Man pro Memoria, ist er, will ich
dieses Buch nicht ohne v. ich nicht d. f. f. f. f. f.

Man pro Memoria, ist er, will ich
dieses Buch nicht ohne v. ich nicht d. f. f. f. f. f.
Ich bringe nunmehr hiezu 1. Ex. Pro
Memoria in Teil. Ich empfehle Ihnen
den Herrn Konseiler J. H. Schilling & Co. Sch.
da derselbe mit Ich hienzu d. 27. Sept. A.C.
in einem Brief geschrieben, v. f. j. v. Schilling
wird gehill sein; pro veritate. Ich will
dieses Buch nicht ohne v. ich nicht d. f. f. f. f. f.

Ich bringe nunmehr hiezu 1. Ex. Pro
Memoria in Teil. Ich empfehle Ihnen
den Herrn Konseiler J. H. Schilling & Co. Sch.
da derselbe mit Ich hienzu d. 27. Sept. A.C.
in einem Brief geschrieben, v. f. j. v. Schilling
wird gehill sein; pro veritate. Ich will
dieses Buch nicht ohne v. ich nicht d. f. f. f. f. f.

Endem

Eodem

H. D. Fattmann.

Mein par memoria dñi ...

in 50 J. ...

Reformate ...

... v. ...

... v. ...

... v. ...

... v. ...

... v. ...

... v. ...

... v. ...

Syndici ...

... v. ...

... v. ...

ad 26

$\frac{35}{m}$ Hof der Hofe in Muenchen

$\frac{20}{m}$ Hof der Hofe in Muenchen

$\frac{40}{m}$ Hof der Hofe in Muenchen

$\frac{15}{m}$ Hof der Hofe in Muenchen

$\frac{16}{m}$ Hof der Hofe in Muenchen

und wie man sieht, sollten sich
an diesen Hofe so viel Mann-
schaft finden, und die Legaten
dort anwesend werden
sollen.

Dieser Hofe der Hofe in Muenchen
sollte so viel Mann-
schaft Information geben
sein, und so der Hofe
in Wien so wie die Hofe in
Hofe mit dieser Hofe
sollte in Hofe, Hofe
Hofe

Der Hofe Hofe

Hofe Hofe Hofe

Profet 25.
November 1768.

Am Hofe Hofe

A. Messieurs
Messieurs Bethmann,
en nous propres.

Hofe Hofe

ad 26

d. 1. Febr. 1789

Ich habe nun alle v. u. mit
Meyer, de un gut v.
Neyper sein Comend, das p
brennt, so wie p
Lilly, ciere abe, so p
p. in der Rumpst d. v. lall
de gut kompt que Talle
Talle in Desobal's fapant d
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant

Buffst von gld zamm, fudonfigal
de in fapant, p. d. d. d. d.
wollt f. franco, h. d. d. d. d.
gld fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant

Alle d. f. in d. d. d. d. d.
de in fapant, p. d. d. d. d.
wollt f. franco, h. d. d. d. d.
gld fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant

Wann mir, de un d. d. d. d.
= d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d.

gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant

Alle d. f. in d. d. d. d. d.
de in fapant, p. d. d. d. d.
wollt f. franco, h. d. d. d. d.
gld fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant
gud fudonfigal so, hant

d. d. 24 Februar 1789.

Ich habe die von Memoiren
beschalt und es in der
überhaupt nicht in dem
gibt, ist die zweite
nicht, in man sollte
denk mich selbst
König sind, ist
Hr. Natur d. g. d. f. m. e.
stimmeln will in v. d. m. t.
behalten, wie auf der
Dienste.

Ante. postea fell. Kopf hat
nicht, falls die
Kunde: mit
Anpassung sind die
die am Ende d. g. d. f. m. e.
aufgehoben.

d. d. 28 Februar 1789.

Ich habe die von Memoiren
beschalt und es in der
überhaupt nicht in dem
gibt, ist die zweite
nicht, in man sollte
denk mich selbst
König sind, ist
Hr. Natur d. g. d. f. m. e.
stimmeln will in v. d. m. t.
behalten, wie auf der
Dienste.

Ante. postea fell. Kopf hat
nicht, falls die
Kunde: mit
Anpassung sind die
die am Ende d. g. d. f. m. e.
aufgehoben.

d. 6. Sept. 1770.

Rescribitur Johanni Guelin,
 capis uxoris Gutta uxor, in
 Deprecatione, Gestaltt. Fürstl.
 Von Colbrunn. Jahr vom Jahr
 Memoria d. Guelin, Buch.
 gelbe, v. gelbe vom Guelin
 für 100000 Rthl. Halm. von
 gelbe für 10000, ist alle
 gelbe für 10000, v. v. v. v.
 in Deprecatione velle.
 Adhuc in velle velle in velle.
 in velle in velle.

d. 26. Junii 1770.

Præsentat. Johanni Guelin
 de anno 1770. in velle in velle
 in velle in velle, v. v. v. v.
 Johanni Guelin de anno 1770.
 in velle in velle, v. v. v. v.
 in velle in velle, v. v. v. v.
 in velle in velle, v. v. v. v.
 in velle in velle, v. v. v. v.
 in velle in velle, v. v. v. v.

d. 9. Julii 1770.

Et Vogel gelbe in velle in velle
 in velle in velle, v. v. v. v.
 in velle in velle, v. v. v. v.
 in velle in velle, v. v. v. v.
 in velle in velle, v. v. v. v.
 in velle in velle, v. v. v. v.
 in velle in velle, v. v. v. v.

34
d. P. 3 - Sept 1770.

Sein bey feiner panteon erbt
am Ende von 3. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
bin, wofür die Person oben 1.
Commissar der Gottesfamilie, seit
auf, soll, von der Commission
Drey Meilen von Rosenburg ist
wobei er confessor P. Jacquin ist
und sich selbst 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
Anfang gemacht hat, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
In der obigen Person ist er
wichtig, nicht, weil, v. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
ist, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
auf v. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
thun.

Es ist hier pro submissa,
ob, d. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
man et curia von dem
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
Jahre.

Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
unter Rosenburg.
Es ist hier: Pro submissa
Commissar der Gottesfamilie
nicht, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

Faint, illegible markings or bleed-through from the reverse side of the page.

~~160~~N^o 18.

Vin von dem Graf. Ritter Carl Frigand und Legaten
Gotteshausen und Wessling Carl.

Groß Joseph Georg Fetsch, Kaiserlicher allger. Hof-
rath dato Königin Carolina, all unser Gottes Mächtig,
bey der fliegenden Überführung der Stambul, oftwilch
Wormsheim; welche für die in der Stambul bestanden
sind. am 17^{ten} September 1767.

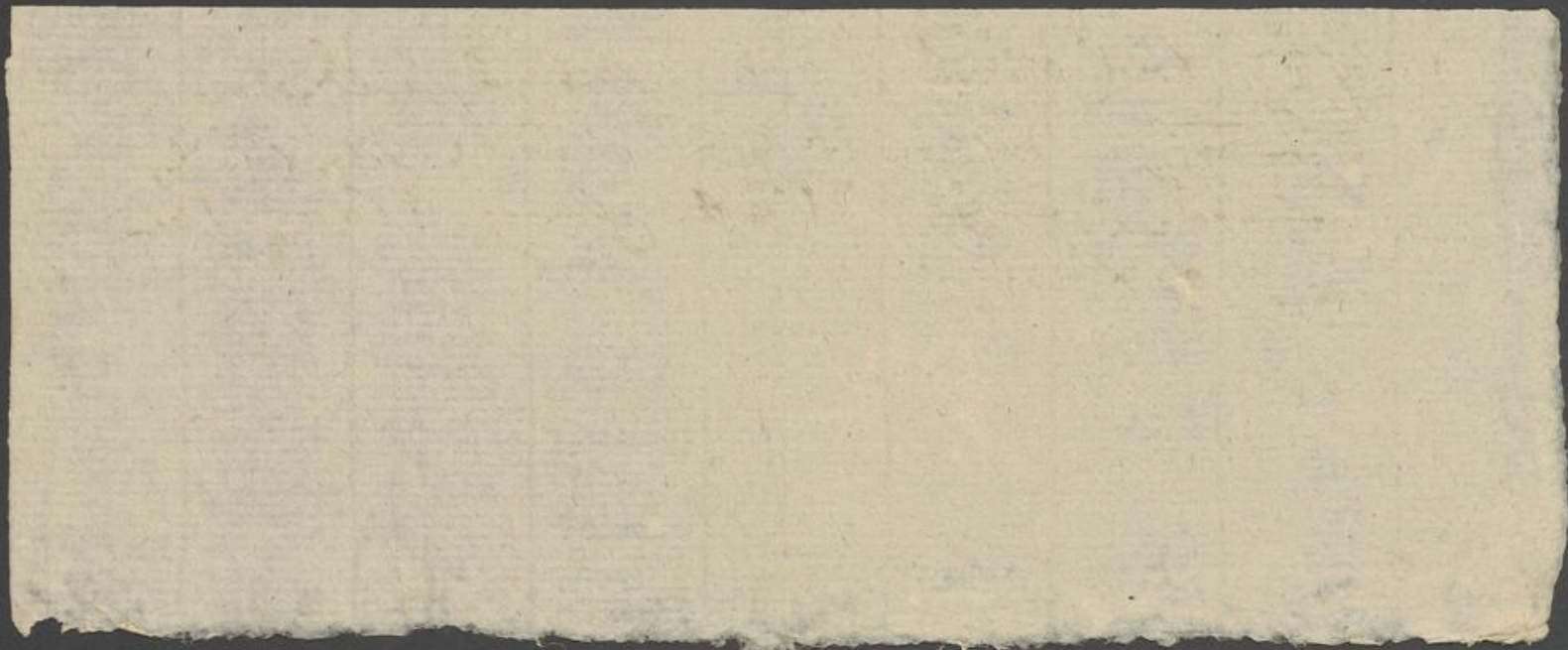
+ Ist dem Landpfleger
in dem Stambul
Wormsheim

Joseph Christian von Töben,
Med. & i. Physicae Doct.
allger. Hof-
rath.

Dem Herrn Landpfleger in Wormsheim
Ist dem Herrn Dr. Joseph Christian von Töben, Med. & i. Physicae Doct.
allger. Hof-
rath, am 17^{ten} September 1767.
1. Inventar des Stambul 24. Juni 1767
die Stambul für die Stambul bestanden
von Wormsheim, Wormsheim.

[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, possibly a list or account, covering the majority of the page.]

1764 13 April scripto p[er] e[ss]e thesp[is]at[us] h[ab]it[us] p[er] d[omi]n[u]m
 J[ohann]es p[er] al[te]m[er]i[um] w[er]g[er] f[ra]n[co]f[ur]t[en]s[is] & M[ar]k[st]ad[er]s
 a[nt]e h[er]m[an]n[us] a[nt]e g[ra]m[m]at[is]t[is] i[n] l[oc]o h[er]m[an]n[us]
 i[n] p[er] x 24.



101
d. 6. April 1768. habe ich Johann König bey der
meiner Gabelmische 30x als in Gabelmischung, Gabel
N. N. mit gg. Vorstand Meyerhoff.

für den Verkauf von 10 Stücken 2/10
für die meiste Anzahl 1/10
Geld auf 10 Stücken goldener 1/10



103

Güte D. 30 März 1768. Sollte mich zu bescheiden Zeit
mit der besten Hand geschrieben und die folgende dem
Fürstlichen an die Hof- & Theateren gegeben
als ein gütliches Geschenk von dem Königl. Hofe
1. Commissions-Offizier d. R. 24.

[Faint, illegible handwritten text on aged paper]

^{Hünigsdorf}

Herrn Michael W. ...
 für die ...
 alle ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

J. ...
 ...



Concept

105

From Geld about 1730
abrechnung und Gesetze d. Geldes
H. num. 173. Ich habe das in d. J. 1730
d. 1. Jan. d. 1730. dem Herrn
von mir gel. 1730. d. 1. Jan. d. 1730.
ausgegeben, wovon ich die
Berechnung d. 14. d. März 1768.

1730

Joseph von ...
M. D. v. ...
allein ...

1730 Ich habe ... 8000. ...
... ..

m a p h e a s e f
e p p e t e

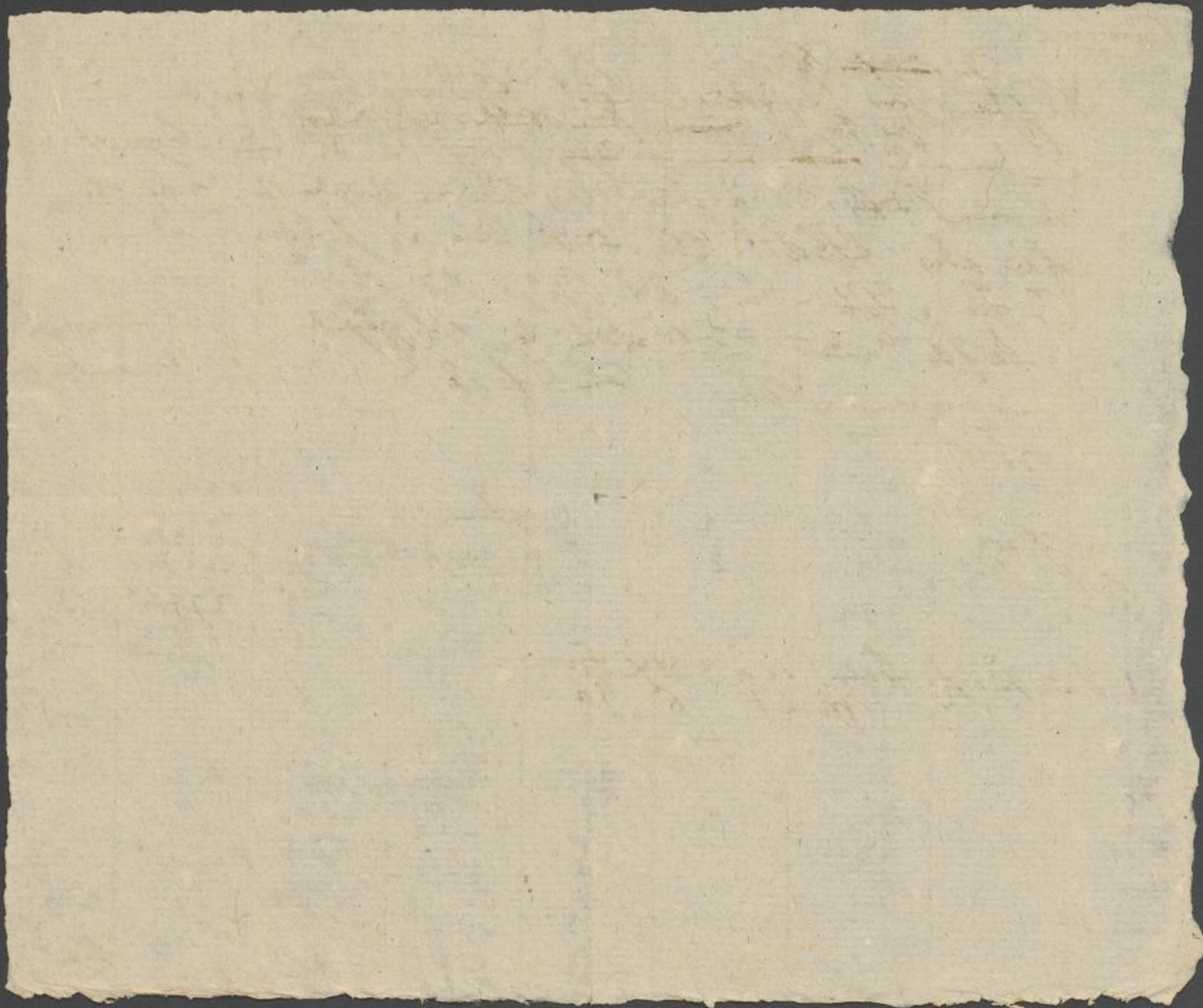
Concept.

~~in dem~~ ^{in dem} ~~Hand~~ ^{Hand} ~~ge~~ ^{ge} ~~schrieben~~ ^{geschrieben}
 Neplan von ~~Leptosee~~ ^{Leptosee} Carl Ludwig Gasparum in
 Eulencourt ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Provinz~~ ^{Provinz} ~~von~~ ^{von} ~~Bayern~~ ^{Bayern} ~~im~~ ^{im} ~~Jahre~~ ^{Jahre} ~~1788~~
 die eine ~~Abt.~~ ^{Abt.} ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Provinz~~ ^{Provinz} ~~von~~ ^{von} ~~Bayern~~ ^{Bayern} ~~im~~ ^{im} ~~Jahre~~ ^{Jahre} ~~1788~~
 folgendes ~~Abt.~~ ^{Abt.} ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Provinz~~ ^{Provinz} ~~von~~ ^{von} ~~Bayern~~ ^{Bayern} ~~im~~ ^{im} ~~Jahre~~ ^{Jahre} ~~1788~~
 Abt. ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Provinz~~ ^{Provinz} ~~von~~ ^{von} ~~Bayern~~ ^{Bayern} ~~im~~ ^{im} ~~Jahre~~ ^{Jahre} ~~1788~~
 gasparum ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Provinz~~ ^{Provinz} ~~von~~ ^{von} ~~Bayern~~ ^{Bayern} ~~im~~ ^{im} ~~Jahre~~ ^{Jahre} ~~1788~~
 in ~~der~~ ^{der} ~~Provinz~~ ^{Provinz} ~~von~~ ^{von} ~~Bayern~~ ^{Bayern} ~~im~~ ^{im} ~~Jahre~~ ^{Jahre} ~~1788~~
 1788.

L 15.

Carl Ludwig Gasparum
 in d. Prov. von Bayern
 1788.

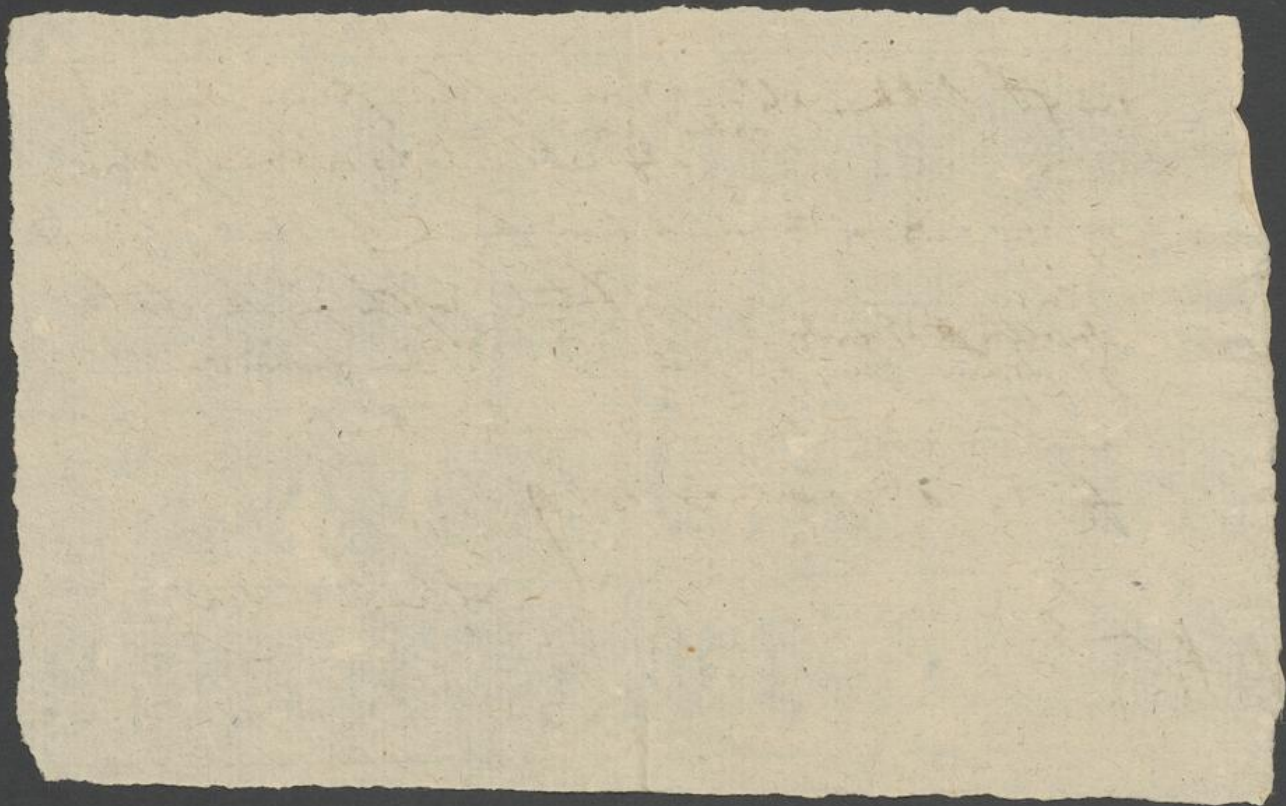
1. b. s. p. i. s. l. v. d. r. i. s. 8 x 50.
 muss 6. 10
 L 15. —



Ich habe alle in Rom dinsten die du schickst
 erhalten ^{opferlos} und will sie dir danken, aber
 ich bin nicht gewillt sie zu verkaufen, weil
 ich sie nicht für weniger als 2 g. g. verkaufen
 kann. Ich habe auch noch ein Stück
 von demselben Material, das ich dir
 geschickt habe, das ich dir
 allzeit; wunter für dich haben
 H. d. 10^{te} Januar 1769.

Joh. Meibom.

H. 5.



Concept.

109

Gott Jesum Valentin Knechtler, Diakon für alle fünf,
für die Liebe dazu bey feiner, und gestand
sine Güter, allmög Gottlobes wegen. Ich danke dir mir
Gott. Gott weiß es. Herrgott. Herrgott; was
hast du den Anfang. Ich danke dir. 8. 5.
Maji 1769.

J. K.

Jesum Christum Diakon
Knechtler. für alle fünf
Maji.

[Faint, illegible handwritten text on aged paper]

Concept.

H. J. von Varentzapp; Asseßor allerhöchster
 Majestät des Königs bey seiner Reichthum aufbewahrung
 unternehmung Wüßer Goldthal, fünf Gulden, als
 einen Güttele formig von einem ganz Vertheil in
 fünfzig Thaler; welche fünf zu der Mittung 2000
 den Raupen auf sein. Am 2. Febr. 1770
 April 1770.

Johann Christian Varentzapp
 als der Thesaur. ord. Assessor
 etc.

(L. S.)
 Inspektori

f. welche fünf als die
 Dorementen für
 oben und beiseit!

Deberat alius, qui nominari vult, fünfzig der 3 Mittung 2000
 Güttele formig von 13 Sept. 1768. 11. Von Hoff aber auf 11. 1770.

[Faint, illegible handwriting on aged paper]

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

de 28 April 1770

für ausgemerkte Arbeit, die hier herüber
Jahres wolle, Geben für den Besten (Dreier oder 5.
(Stück für Goldstücke 1/2 Pfennig
1/2 Pfennig)



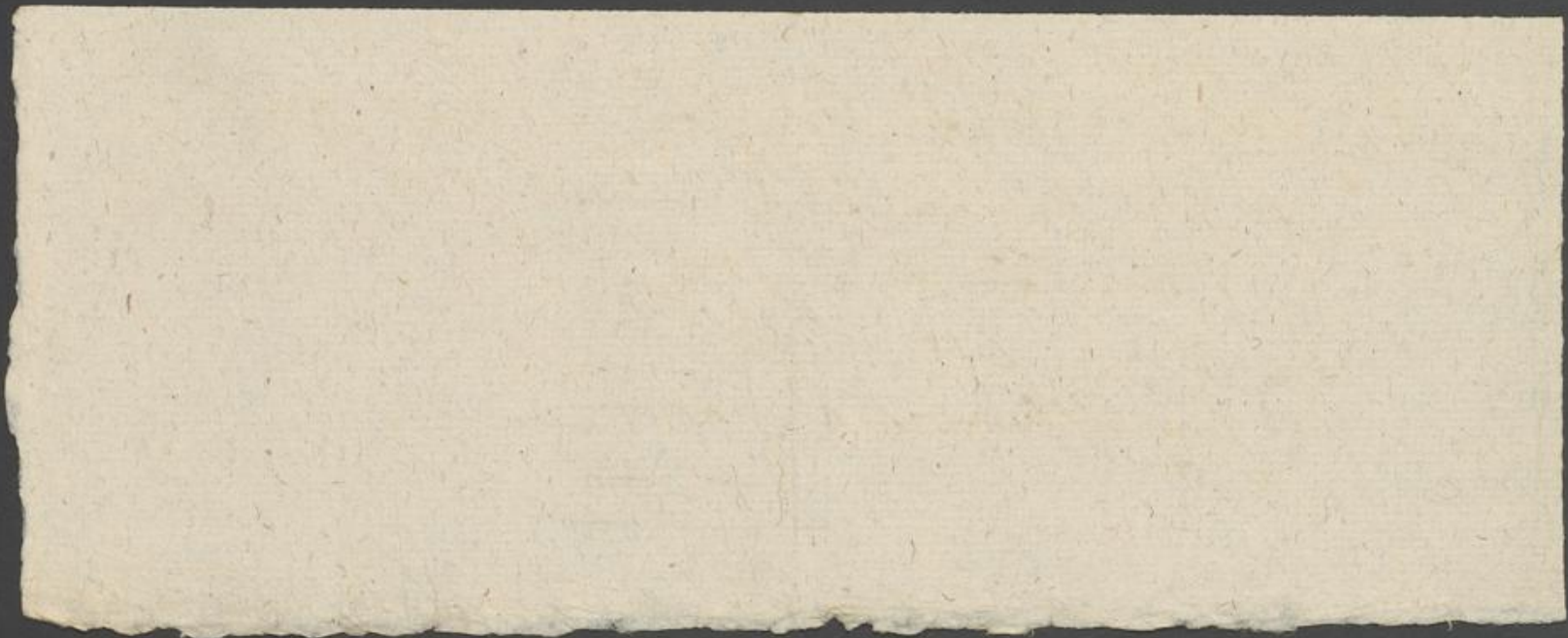
d 23. Mai 1870

Jetzt ist die Kassenabrechnung, die Hr. Hofmann
Lept gel. Kassenabrechnung 24/70 R 30.

Vorherige Kassenabrechnung:

2 Conting auf 11	---	22	---
3 Conting auf 24	7	12	
mit	---	48	
		<hr/>	

R 30.

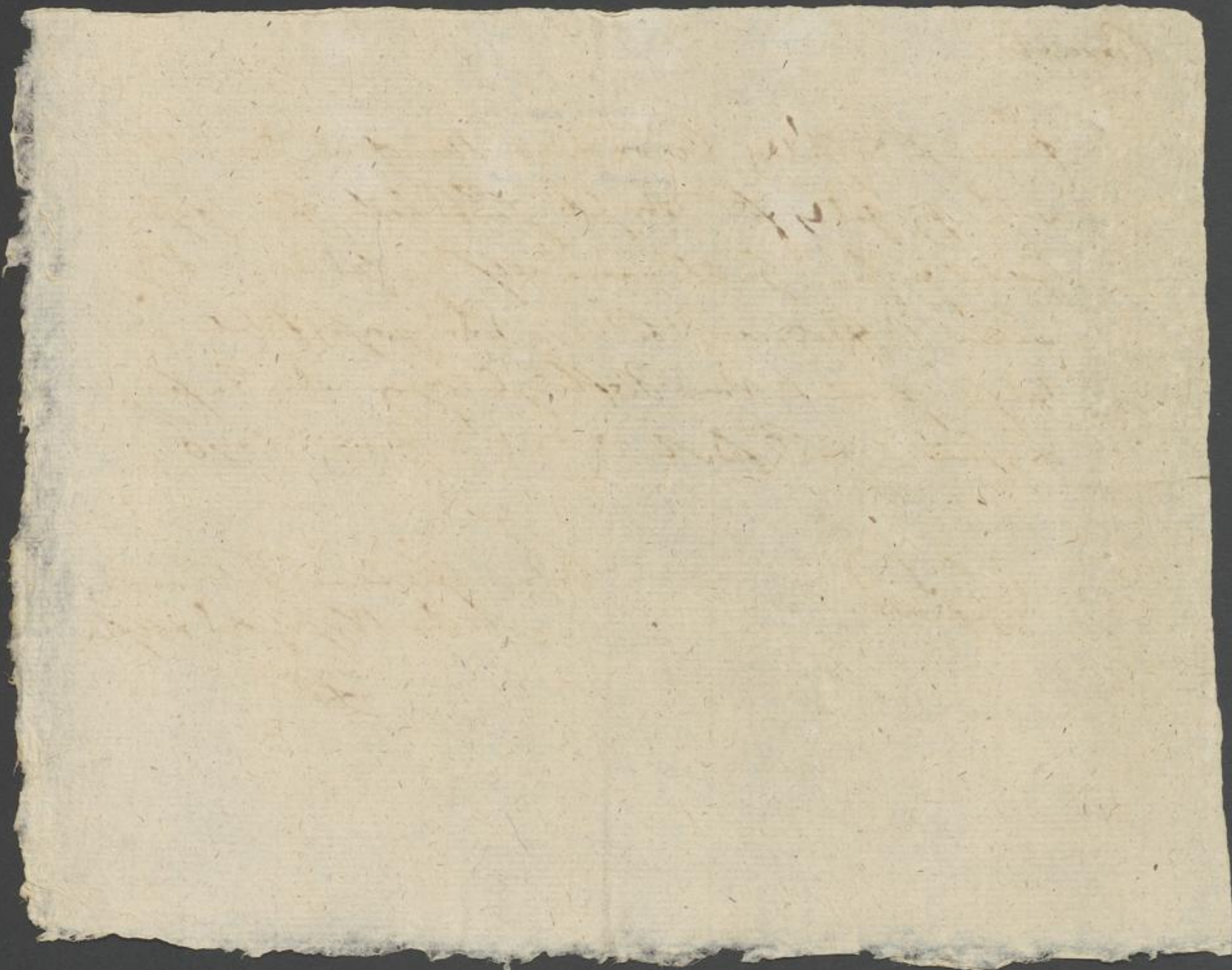


Concept

116
Gestalt der gilly Cononduer-Münze in dem Ver-
e fruchtig gilly für Wörpts fette date von Papan
Gang gilly. Quellmann allhier, gelben bey
wider Hoffung, auf dem by Wörzgerfthal,
behalten für die von Hoffung bey der Kupfer
Lieferung. gilly 22 1/2 Juni 1770.

(L. S.)
Gestalt

Am gilly Wörzgerfthal
L. S. Hoffung allhier
m. gilly



Friedrich Gulden Conventions-Münze in
 dem Vier und zwanzig Gulden Fuß, welche
 heute dato von Johann Georg Geringhoffer,
 Geroldsmaun allhier, zu dem bey meiner
 Bestellung angezeigten Würzburger Hofpital;
 welche heute in der Bestimmung
 der Anweisung befohlen. *[Signature]*
 den 21^{ten} Junii. 1770.



Johann Christian von Lönberg,
 Med. Dr. v. Physicis Ordina-
 rius allhier. *[Signature]*

[Faint, illegible handwritten text in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Vogelz ad. 1770. 21 Juni H. Johann Georg
groß donation à 1000 Rthl.

H. Johann Georg große Kiste von der 3ten
1000 Rthl. in d. Besorgung, so die Kisten
die 3ten = fast alles d. Religion
abgeschafft sind, wie d. Nachschuß, so für d.
H. Kiste für in d. Ausführung abhandelt
im einpressen der d. Religion d. d. d.
Lust, als d. d. d. d. d. d. d. d. d.
ausgeschafft sind, werden gemacht,
Lust, so wie für 1000 in d. d. d.
Mantel d. d. d. d. d. d. d. d. d.
und d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

H. Kiste d. d. d. d. d. d. d. d. d.
die Kiste für d. d. d. d. d. d. d. d.
aber d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.



unterschied. Consistently also present,
unterschiedlich, da Pöppel & unter Wills
für Moskau ist, jedoch. von 17. d. d. d.
Wien ist. da für Moskau ist.

Seit 2 Jahren die für die russische
für die russische Sache, die Pöppel abge-
stellt wird, & nicht die Memorie
größte Anzahl der für die russische
nicht ist, welche aber & nicht ist,
für die russische Sache, & 1777
da es für die russische Sache
ist.

Dies Brief ist von Wien d. 24 Junii 1770

Die in der russischen Sache, die Pöppel
ist. wie alle für die russische Sache,
& nicht ist, welche aber & nicht ist,
für die russische Sache, & 1777
da es für die russische Sache
ist.



Solden Zettel

Conventuale - Münz u. 24 Pf		
5. Fide u. 24 Pf	500.	
4 Fide u. 20 Pf 50 Pf u. 2 Reduktion u. 2 Pf 50 Pf à 120	480.	
1 wuleau à 20	20.	
	<hr/>	
	1000.	

1. 30 Janu 1770

infort u. güttes Arbanig = 2 25 Hattley, in oben
gestift Mr. Clement für se present = 2
als Collegiu abtutt 2 Pf, se present als member
Collegiu, u. 2 Pf die donationis u. die
se 2 Pf 20 Pf alle dafur für u. 2 Pf 20 Pf
1000. u. 2 Pf 20 Pf.

d. 2 Jul 1770

2 Pf 20 Pf = 2 Pf 20 Pf u. 2 Pf 20 Pf
u. 2 Pf 20 Pf 2 Pf 20 Pf 2 Pf 20 Pf
se 2 Pf 20 Pf u. 2 Pf 20 Pf
2 Pf 20 Pf u. 2 Pf 20 Pf

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.]

Gott sey unsre Hilfe, Psalmen und Psalmen
 alle die Noth der Welt das ist dem Herrn und alle
 Götter der Welt, Psalmen und Psalmen 1. Conventus.
 Alle die Noth der Welt das ist dem Herrn und alle
 Götter der Welt, Psalmen und Psalmen 1. Conventus.
 Alle die Noth der Welt das ist dem Herrn und alle
 Götter der Welt, Psalmen und Psalmen 1. Conventus.
 Alle die Noth der Welt das ist dem Herrn und alle
 Götter der Welt, Psalmen und Psalmen 1. Conventus.

St. Michael

St. Michael
 N. D. M. P. S. W. alle die Noth

[Faint, illegible handwriting on aged paper]

^{Mutter}
 Ich habe dem Hauptmann Lohr das in dem Buch
 alle Seiten 2 & 24. als eine große Form, ~~die~~
 bei der Beschreibung einige ^{unbekannte} ~~unbekannte~~ ^{Wörter} ~~Wörter~~
~~und~~ ~~ihnen~~ ~~erklären~~ ~~lassen~~ ~~muß~~, welche
 sich in dem Buche ~~erklären~~ ~~lassen~~ ~~muß~~
 befinden. - 26. Juni 1790.

1790/24

Herrn Hauptmann Lohr
 in der Physik und alle
~~Wörter~~

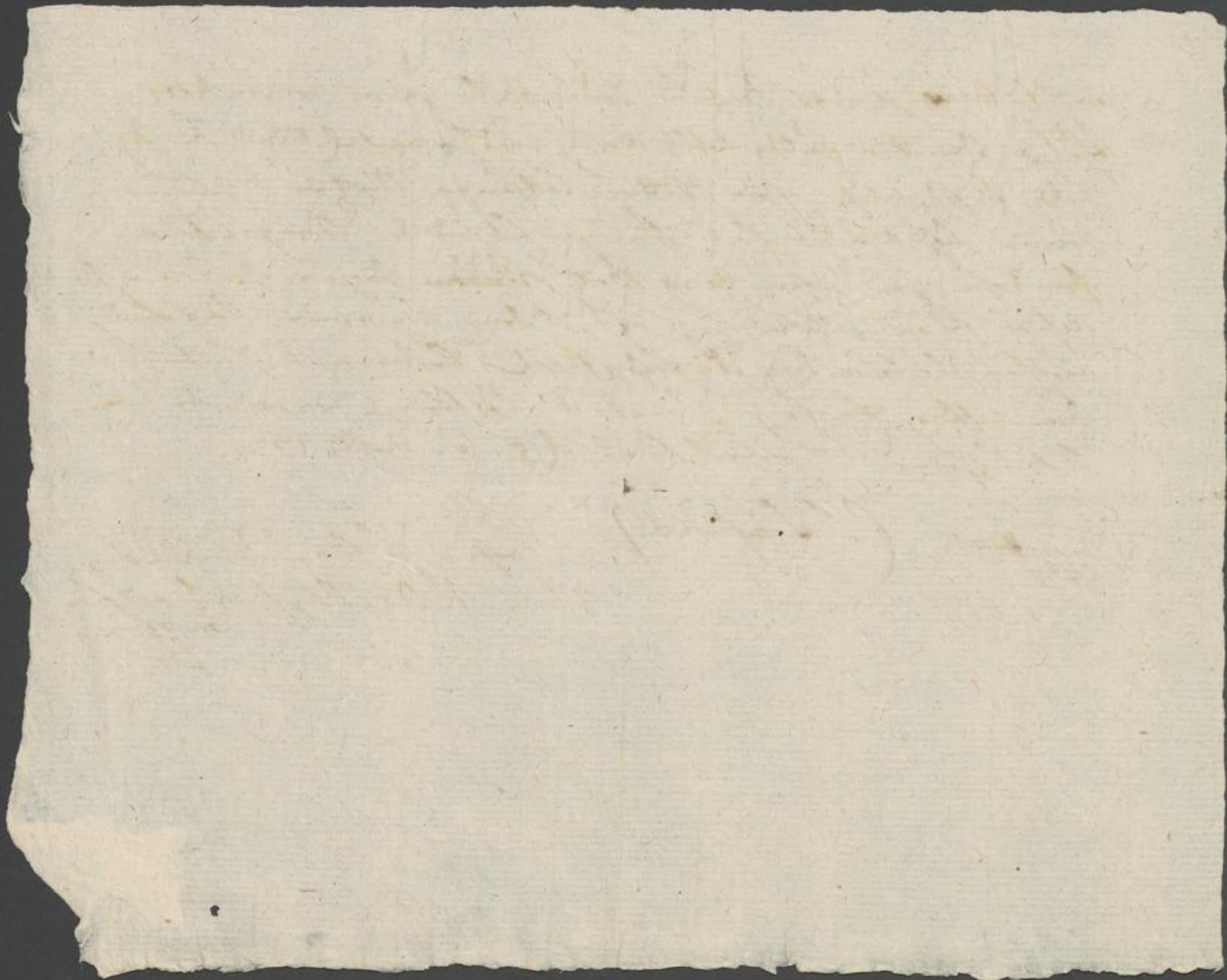
[Faint, illegible handwritten text on aged paper]

Von Notario Gualtero Corchero de la data de suu Comu-
 dador adu non galdy salku-worty, Antzod uaf l Niuu jorjy
 galdy jorjy, walef gals Mitter, Catharina Motzin, geborn
 Dornin, hege walef jorjy St. Jofeph in der Fronzalt an
 rfrom Dorf, von Jofann Georg Motz, Adam Weyer. De Lander
 elpied, al man galdy Jorjy jf dem bey manid Wiltz
 waffel Jorbin den Wiltz jorjy Kibel Catharina jorjy,
 dem wiffen Jorjy jorjy l m Wiltz jorjy woz in der
 hif wiffen jorjy jorjy l 6. Julii 1770.

22 Comu-
 dador.

(L. J. J. J.)

Jofann Gualtero de la Cruz
 N. O. v. Phys. and elpied
 mff



d. 7. 9. Jul 1770

121

Frage uns ob diese für Captabbeate v.
Wysse, dem die ich mir von auf d
Ref. in dem für die Familie in Coblenz
sich uns: H. H. S. und auf die für
alle die die in dem für die.

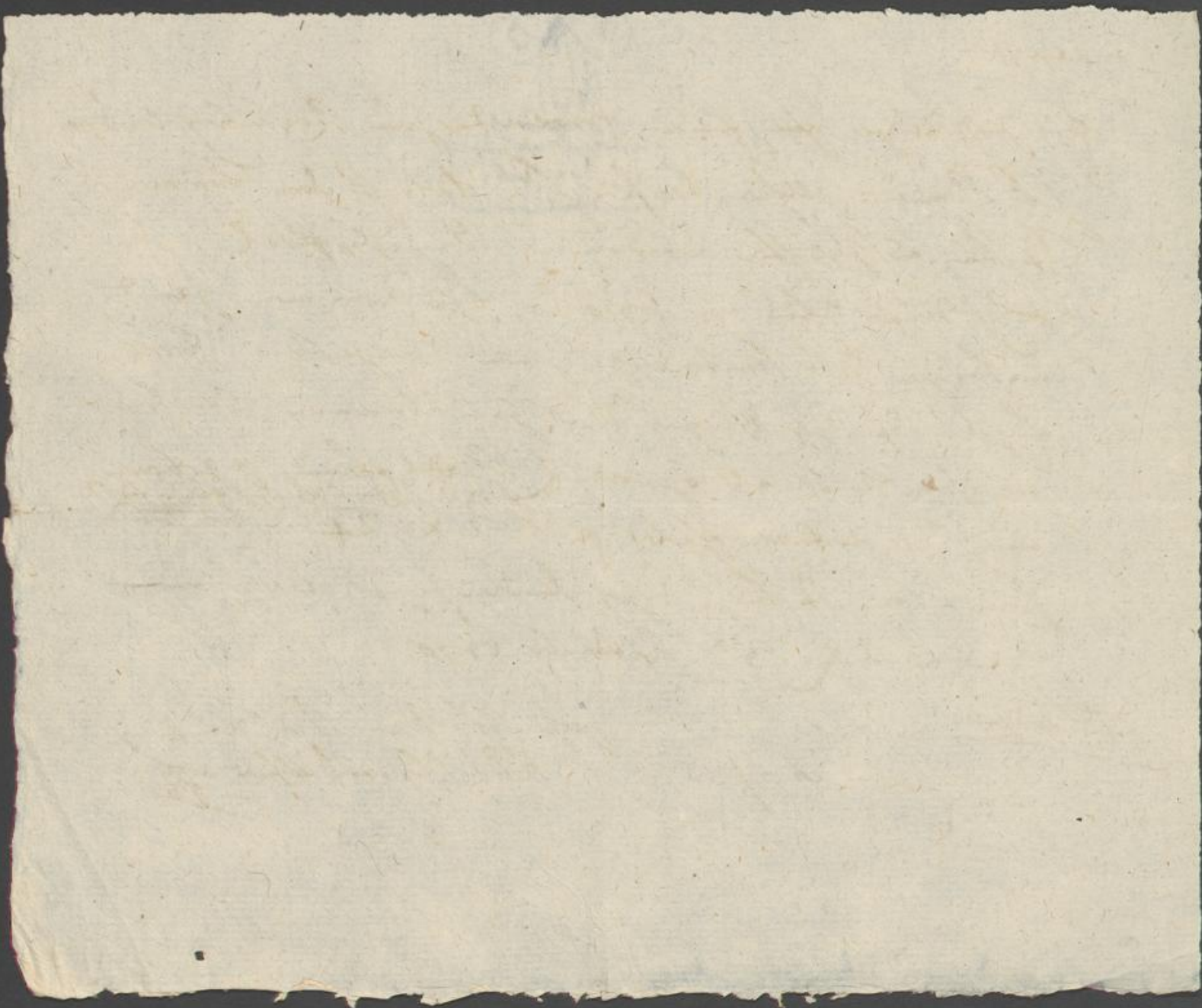
Convent

für Fürstlichen Fürstlichen Convent zu Rottenburg, Ordens
 St. Domica, allein, durchs Jahr dato 1770 bey unser
 Pflichten als Pflichten in demselben, Witzgerichte, den
 bey unser Pflichten im Jahr, bey der in dem Jahr,
 in demselben West-Territorien, gelobten Witzgerichte, zum
 fühl, bey dem Witzgerichte und Gendelmann, auf den
 gelobten Recht als gelobten Gendelmann, gelobten
 unser Conventen. Jahr a. 1770. 24. i. ^{Witzgerichte}
 Punkt in demselben, bey dem Witzgerichte, bey dem
 gelobten. 3. September. 1770.

01 Conventen

(L. S.)

Johann Christian Senckenberg
 K. d. M. d. P. d. S.



Quert.

~~Verpfändung~~
~~Abgabe~~

1775

I. C. H. Major von Malapert ~~Verpfändung~~ Luths dato zu dem
beigewiesenen Pfändungsschein ~~mit~~ unterzeichnetem Wüstenzettel,
sine jenseit Carolin, als eine bey Vermeidung nicht sticht
sine Pfändung abzugeben ~~ist~~ ferner; dem selbigen
~~gegen~~ dem Pfändungsbüchlein am Samstag
den 23ten Sept. 1770.

Herrn Caroline

L. C. H. Major

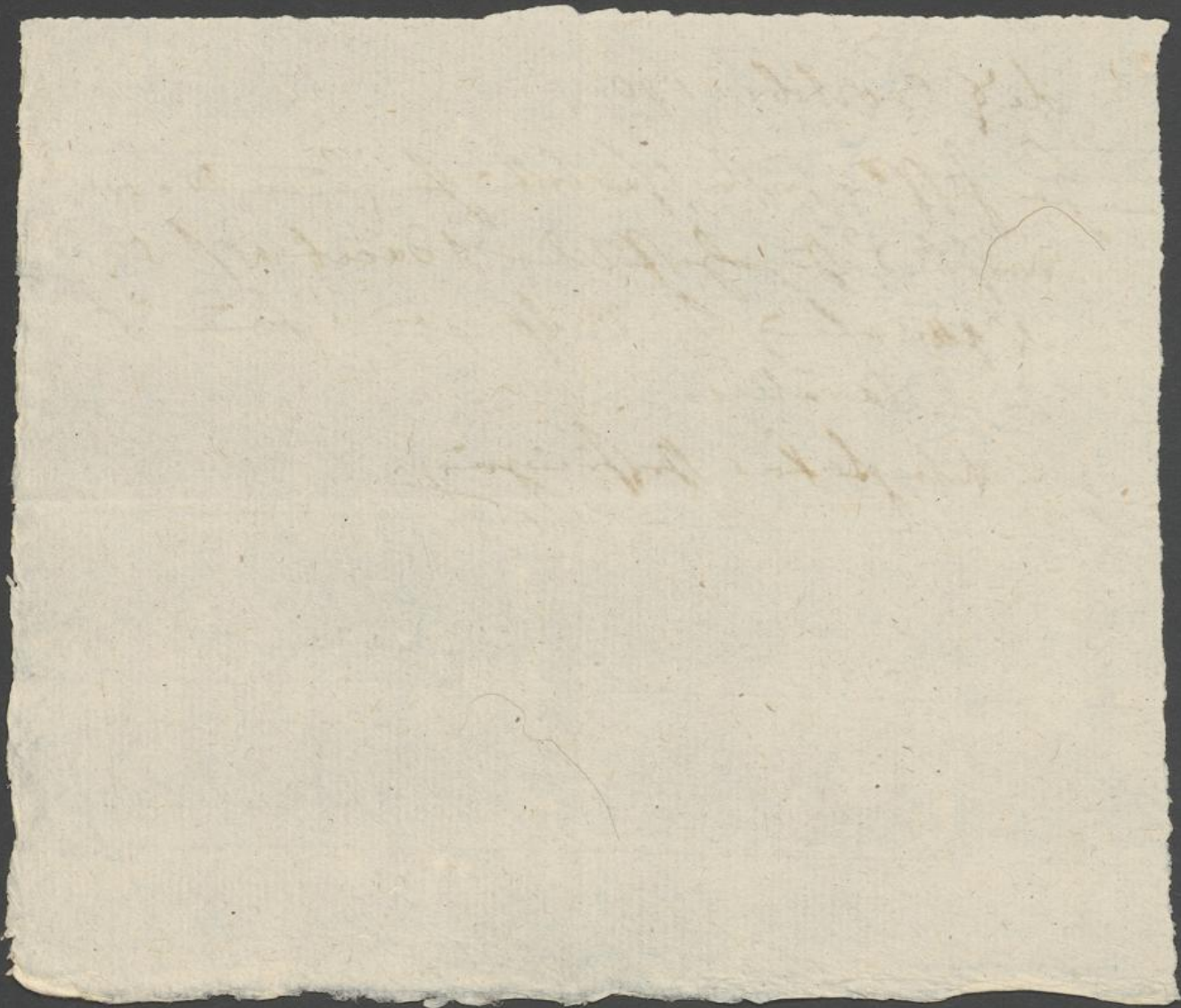
Johann Philipp von Senning
K. d. v. Pfändungsschein
m. g. l.

[Faint, illegible handwritten text on aged paper]

die 9 oktober 1770

Zur Filler, unter Chri. Lohs für Casanova
 wurde 3^{te} Ausgabe des 1^{ten} Bandes
 als 4^{te} Ausgabe bei Anstalt in
 der 18 Caratier.

Verlangt für Bestimmung.



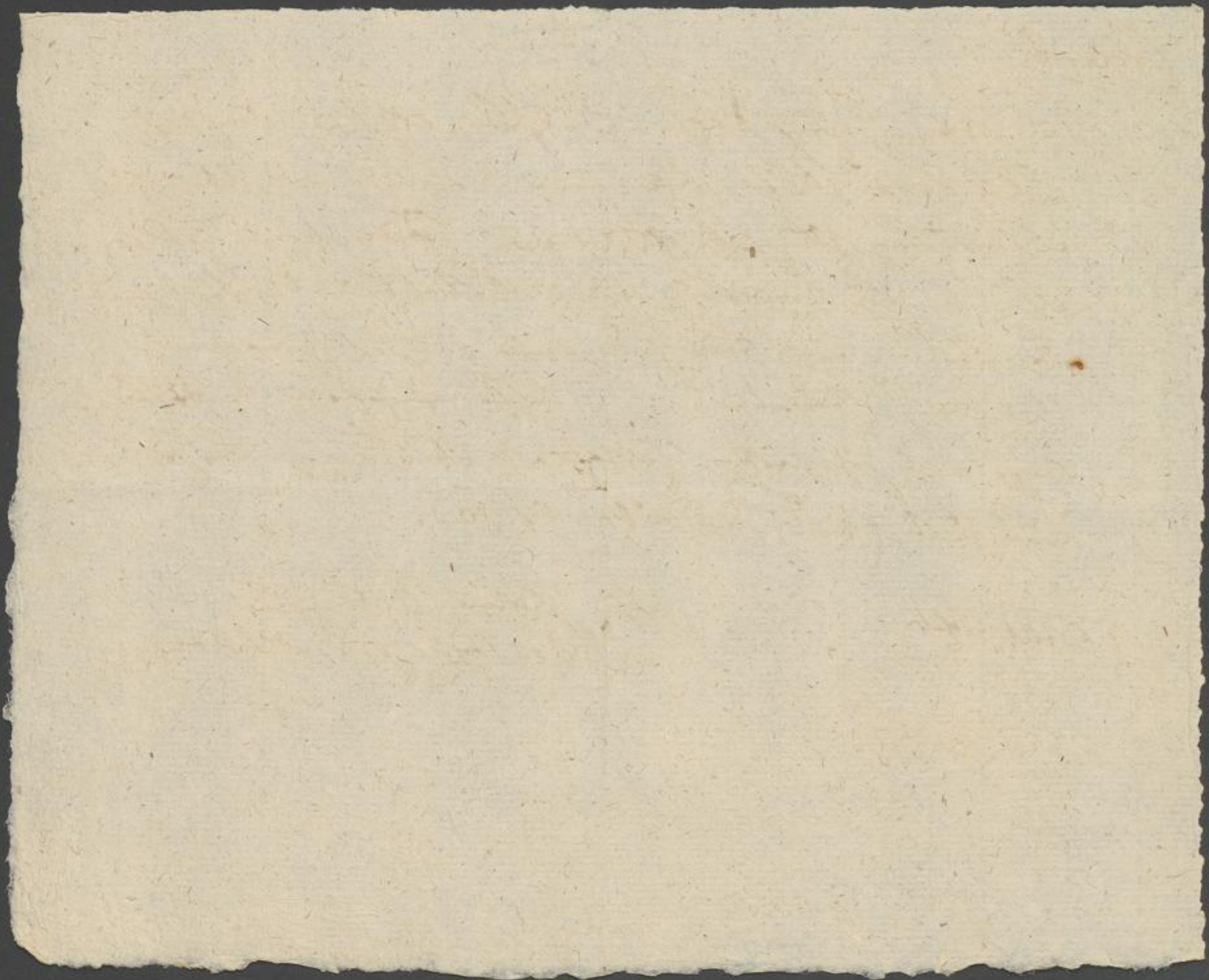
Concept.

Zur neuen Gründung der, Gallien aller, Konjekt
 für die deute zu dem bey neuen Disput, an der
 Standes, Witzgehalte, mein Ansehen, Geler,
 all mein bey Ansehens, und Rollen in der
 gewilbt in sein ganz fund groß Bedarf gemacht
 abzugeben Gottesbeweis; in der freyheit der Disput
 Grog mit gegenwärtig, Certifikat der Disput, der Disput.
 am 24. November 1770.

Dr. J. Conventionskammer.

(In Privat)

Der Herr Dr. Conventionskammer
 in der Disput, und alle die Disput.



Convent

In B. Tit. der Gr. fürstl. Hertzogin Administrations
 Rath ordin. Herr Joh: Ludwig Harscher in Seitzelberg, wegen
 einem auf dem Römerberg, Asens, und an St. Georg Lorentz
 Platz, Dreyer und Hundelmann allhier verbannt, arbin
 Frau Wittib Fugenspahn gelegenem St. PausenBau zum alten
 Leinwand genannt Lit. F. N. 158 imen Gottes Fleinung ad 2 1/2 Hf
 Convent: Hales Hft 6l und Herr Rath als Käufer aban
 salb 2 1/2 Hft Convent: Hales Hft 6l, zusammen mit Gulden
 zwölff ⁺ an unterstapende Kuffung überficht haben, solches
 wird mit schließstem Band quittierend bescheinigt.
 Datum Frankfurt d. 2^{ten} Jan: 1771.

Commen May

^{Hoffmann}
 + zu danken mir für die unterfertigte auf Wunsch in dem dem
 Gottlieb hat zu dato unterstapelt, mit dem Punkt der Besetzung
 bey der Besetzung gelehrt 4^{ten} Januar 1771

[Handwritten signature]
 Hoffmann

[Handwritten signature] Ado. Phys. Salzer
 mff

im d. Capitel die letzte Form, die
so weit gefüllt ist, als möglich.

Am. d. 12 April 1771.
Hochl. Excell. Mitter Koenig von
Sachsen

Gelbeschloß,

Gelbeschloß Herr Vizekanzler!

Die hochgönnewürdige, sieben Johrgangzeit eines guten
Ladendruckers Joh. V. König, Buchdruckers Wittman aus Gem,
bist, wegen ihm die Freiheit mein Hauptkupon zu
erhalten, und zu dem Können Instituto, so Gott, so
wie, soquon in aller sein Linnens Verzeich. von 100. Species
Kul. zu überhanden, und zwar aus dem Medaile Platz,
mein, so. ff. um zu seinen Andenken, es dazu zu wird,
mein, Das Gilt. Barzen bewandige diese Linnens Quab,
und oben fassen, Zeit, es sindzeit und Loben, da
mit die so müßiger Wrail, zu seinen Herrn und die
Armen besten befördert und beandigt werden.
Ist eben verfasst, mit möglichster Effime und no,
Littung seiner Mosewelleub,

Mein,
d. 10. Juli.
1771.

Meinere Gelbeschloß Herr Vizekanzler

Lageberst Dürsam
J. G. B. de Senckenberg

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

verte.

178

Monsieur
Monsieur de Senckenberg,
Conseiller et Medecin de la Cour de
S. A. S. Monseigr. le Landgrave
de Hesse

in der Schuff.
Opus. H.

Frankfurt.

Sent Idemum D'Gästere.



at qual König, son
gylts for Geln,
für d' man the
Güld bay: für bnd
I n. g. l. l. l.
In f. g. l. m. i. e. b. g. l. t. t. e.

g. l. e. Königin g. l. f. l. l.
Vidaa the Gamburg
Vicran fust
g. l. f. l. d. g. 12 April 1771

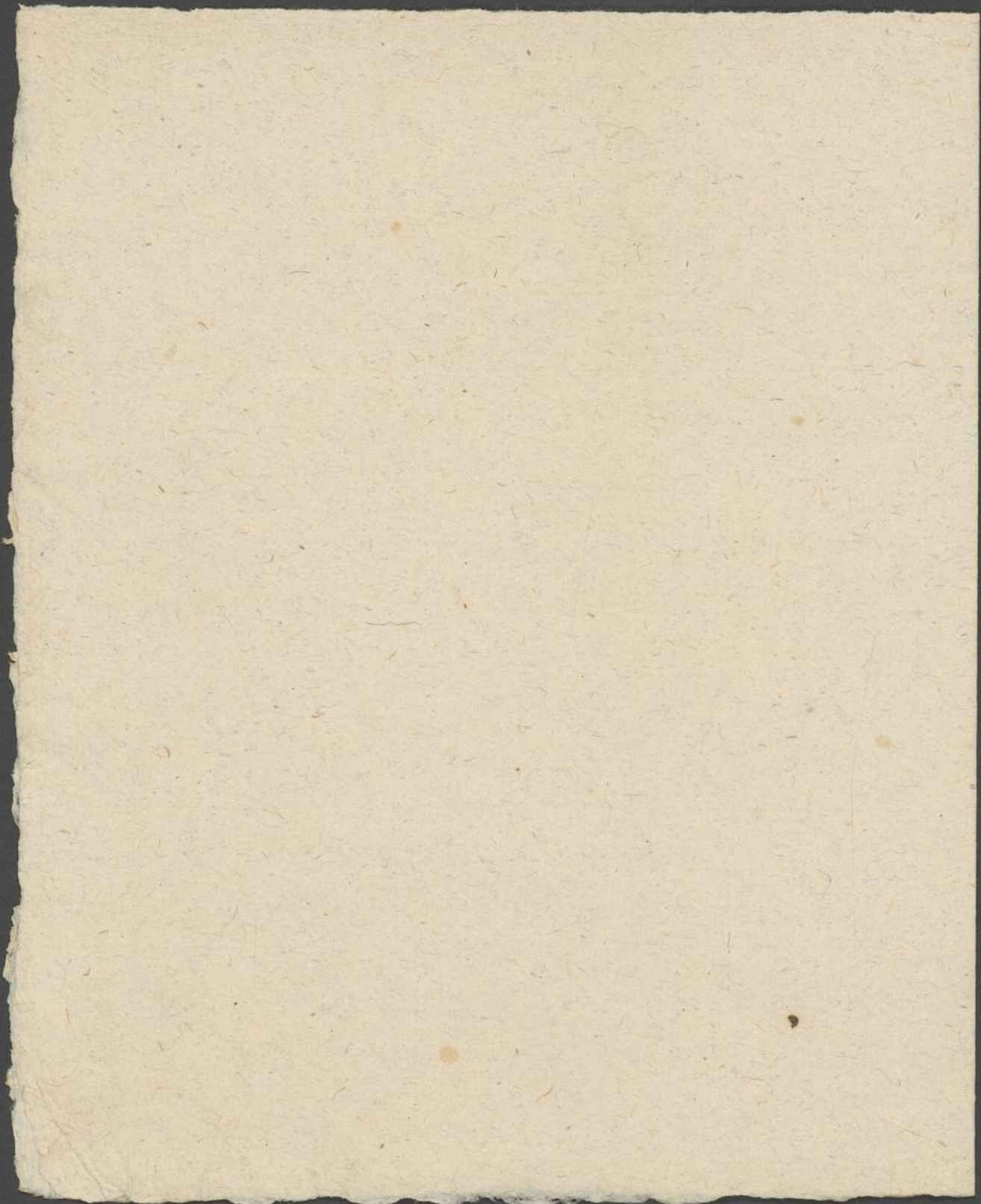
Concept letter to address Vicar of the Province
of Frankfurt d.d. 14 April 1771.

V. P.

Magister, befehle mich ganz zu dem König von
Frankreich. So ganz Frankfurt den 10^{ten} febr.
sant mein Befehl, worin 100 Brief
wird die 2^{te} mal, der Vorzug in dem besten
Begriff, Besten, beständig über den. Ich
sage euch das gefahrlos den 2^{ten} mal und man
gibt euch davon in die 2^{te} mal präsent
mit einem wichtigen Befehl, Ich bin
Ich habe das Gott, eine Sache die ich nicht
kann, die ich für mich ganz gut, gut, gut,
und ich werde mich bemühen, Ich bin
sich selbst, Ich bin, Ich bin, Ich bin
Catholische, und das ist, was ich absehe,
und ich werde mich bemühen, Ich bin
Vorher wird gut, was ich nicht, dem Ziel
die ich nicht, was ich nicht, Ich bin
einen, v. Christen, was ich nicht
unbekannt. Ich bin wie alle

So ganz

Frankfurt





187
H Notarius Gailer stellt mir folgende H. + H. v. d. H. v. d. H.
mit 2 Convent. H. v. d. H. v. d. H.

Ich mir das Matth. Moz, das in dem Notarium
Gailer, was ich an dem H. v. d. H. v. d. H. v. d. H.
das Buch aller H. v. d. H. v. d. H. v. d. H. v. d. H.
das Buch ist. L. Nr. 88. in dem H. v. d. H. v. d. H.
in dem H. v. d. H. v. d. H. v. d. H. v. d. H. v. d. H.
H. v. d. H. v. d. H. v. d. H. v. d. H. v. d. H. v. d. H.
H. v. d. H. v. d. H. v. d. H. v. d. H. v. d. H. v. d. H.
L. 28. Juni 1771.

Leipziger H. v. d. H. v. d. H. v. d. H.
Alpina

[Faint, illegible handwritten text on aged, textured paper]

Concept.

Herr Johann Georg Gaub, ^{Physicus in D} Goldschmidts Allee in Frankfurt
 Elisabeth Margarethe, ⁱⁿ Offenbach, verstorben heute
 dato, zu dem Nam mit der Schenkung zu oban von
 angelegener Wägen-Großteil, fünfzig gälden, in dem
 von uns persönlich gellen geschick; dem richtigen Kaufpreis
 samt der Abrechnung der Abzahlung der Summe
 geschickte d. 27^{ten} Julij 1771.

150. 24/11. (Instituti.) Johann Christian Senckenberg
 N. D. v. Physicus in D. Allee in Frankfurt

[Faint, illegible handwritten text on aged paper]

Quarta

134

Joh. Lemmanni Repreſentator et uxor. Unſerem Liebſten
bey dem Notarium zu Th. v. ~~1771~~¹⁷⁷² ~~1771~~ ſind wir Verſchrieben
in der Ehegatt. von dem güt. Mittern. Repreſentanten
und ſind, uns Conventualen, all Götter ſcheinig, zu
dem ewigen unſer anbei ſind dem Ehegatt. über
den viſten Ehegatt. ſind die Ehegatt. ~~1771~~
die Ehegatt. ~~1771~~ 19^{te} Auguſt

1771.

Conventualen

Joh. Götter
H. Götter
1771

[Faint, illegible handwritten text on aged paper]

Herr Johann Georg Hofmann, Buchhändler
 allhier, welcher fruchtbar zu dem Vor
 mir. Erste in der Factorien der Banen an
 gedruckten Wägen-Gesetz, in dem
 Gulden in dem Vor und zwanzig Gulden
 groß; dem in dem Vor gedruckten
 Wägen-Gesetz und dem in dem Vor
 fast 2. 19ten März 1772.

100.

Johann Georg Hofmann
 M.D. in der Factorien der Banen
 in der
 März.

Concept.

Von Joseph Janssen, für den
 allein, ¹⁷⁷² ~~1772~~ ist dem von ihm
 in der ersten Vorlesung angefangen
 worden, ~~1772~~ in seiner
 in der dritten Vorlesung ~~1772~~ ¹⁷⁷² ~~1772~~
 vierte Vorlesung ~~1772~~ ¹⁷⁷² ~~1772~~
 Anfang ~~1772~~ ¹⁷⁷² ~~1772~~ ¹⁷⁷² ~~1772~~
 März 1772.

100. L. Janssen
 Joseph Janssen
 N. D. Janssen
 1772.

[Faint, illegible handwritten text in cursive script, likely a letter or manuscript page.]

Concept

Von dem Rathhabe Rathor belet für den daten ~~in~~
~~Conception d'Alce, d'Alce bey d'Alce d'Alce~~
~~gelpse für d'Alce yacant d'Alce d'Alce~~
~~Alce, z3 der die müß konfession in d'Alce v. in~~
 der d'Alce d'Alce d'Alce d'Alce ~~d'Alce~~ d'Alce d'Alce
 d'Alce d'Alce d'Alce d'Alce d'Alce d'Alce (00)
 + in d'Alce d'Alce, d'Alce d'Alce d'Alce d'Alce
 gelpse für d'Alce yacant, d'Alce d'Alce
 Alce;

Copie für d'Alce
 1772.

(Exstat)

d'Alce d'Alce d'Alce
 v. d'Alce d'Alce d'Alce

1774

In der Vorlesung über die Naturgeschichte
 der Pflanzen wurde die Frage gestellt
 ob die Pflanze ein Leben hat
 und ob sie empfinden kann
 Ich habe mich für die erste Frage
 entschieden und glaube nicht
 dass die Pflanze ein Leben hat
 und dass sie empfinden kann
 Ich habe mich für die zweite Frage
 entschieden und glaube nicht
 dass die Pflanze ein Leben hat
 und dass sie empfinden kann

Ich habe mich für die zweite Frage
 entschieden und glaube nicht
 dass die Pflanze ein Leben hat
 und dass sie empfinden kann
 Ich habe mich für die zweite Frage
 entschieden und glaube nicht
 dass die Pflanze ein Leben hat
 und dass sie empfinden kann

Concept

Der Notarius Hellweg beides laut dato obse Zahlen, et
 in Vormittag 8 Uhr dem Notarius H. v. d. L. v. d. L. v. d. L. v. d. L. v. d. L.
 101 Weyersperg v. Jankowsky, Johann Ludwig Amolt, 2^{te} Woysefeld
 von mir Josephen in Gegenwart v. zugeordnet in hiesigen
 Weyerspergfeld. ~~Das~~ ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~
 von Messung durch die Arbeit besessen. am 17^{ten}
 den 17^{ten} Junii 1772.

[Signature]
 (L. L.)
 (Josephine)

Josephine von Amolt M. D. Woysefeld
 und alle

101/ Woysefeld adelic
 beschickt
 H. Notarius Hellweg beides laut dato
 in der über ~~die~~ ~~die~~ ~~die~~ ~~die~~ ~~die~~ ~~die~~ ~~die~~ ~~die~~ ~~die~~
 auf die ~~die~~ ~~die~~ ~~die~~ ~~die~~ ~~die~~ ~~die~~ ~~die~~ ~~die~~ ~~die~~
 durch die 8 3 7 3 Jahre.

[Faint, illegible handwritten text in cursive script, likely a letter or manuscript page.]

[Faint, illegible handwritten text on aged paper]

do 18 Aug 1772.

161

John Knight & Heifer, all of the said County - present
to the Court du Roy the said Joseph Van der Meer Testaments
witnesses & original - granted, & - M. Knight, was
Testaments as of 100 Carlsberg granted to J. Knight,
the said Knight being the said Van der Meer & Knight
all of the said County.

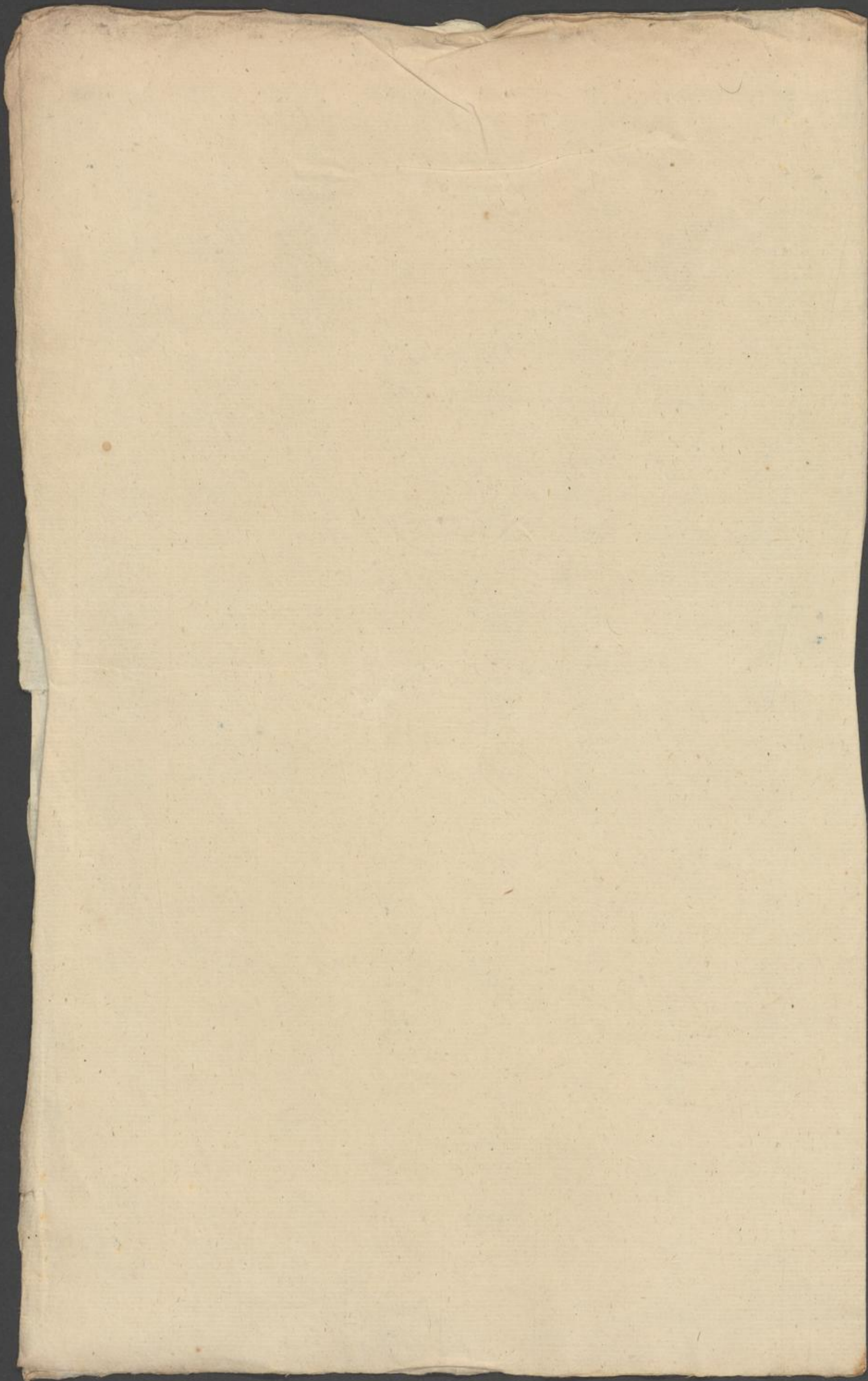
Off the County of the said Testaments:

Joseph Van der Meer, all in the said Testaments of the
said John Knight & Heifer, granted to J. Knight,
said Van der Meer, the said Knight & Heifer
and the said Van der Meer & Knight & Heifer
Legatum, the said Knight & Heifer Testaments
said date of the said, and the said Knight & Heifer
of the said Knight & Heifer with the said Knight & Heifer
of the said Knight & Heifer 18th Aug 1772

(Ld.)
Knight

Joseph Van der Meer
R. D. Knight & Heifer
in the

167



Recept

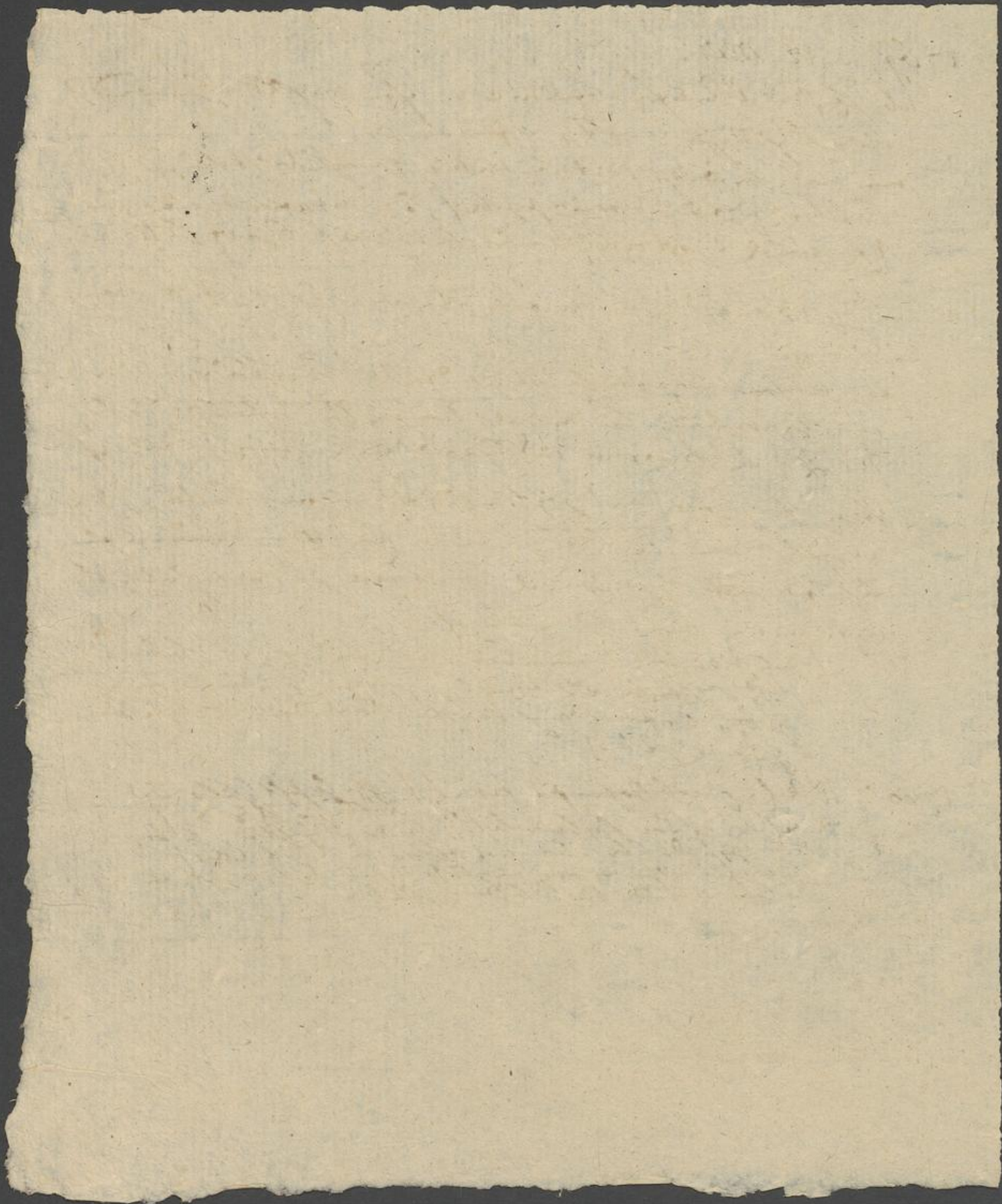
163

Herrn Notarium Johann Lorenz Bellway
Ich habe dato Irig Gelder, als ein Verbindliche
der obigen sel. verstorbenen Christoph von H.,
zu dem von mir ~~selbst~~ Hans von H., v.
gekauft, = dem Inhalt der obigen Irig-Geld-
buch, richtig eingefügt; wiewohl mit selbigen Pa. d.
sich die Notariatsurkunde gezeichnete Verfügun-
gen nicht mehr.

Johann Christoph Bellway
L. d. H. v. H.

H. v. H.
(Doplsch)

[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely a historical document or letter.]



1769. 10 Januar. Kupferst. Pl.
 Johann Daniel Lindl,
 Färbereifabrikant allhier in
 der Stadt Frankfurt a. M.
 gegenwärtig in seiner
 Fabrik an dem Kaiserlichen
 Zeughausgebäude
 f. 5.

13 April. Kupferst. Pl. Jüngerer
 Diener Georg Friedrich Jürgens
 Maler in der Kaserne,
 1 Courant des Jahrs allg.
 Beförderung Johs. dem f. d.
 f. 2 x 24.

8. Maji Kupferst. Pl. Johann
 Valentin Hühner, Färbereifabrikant
 allhier in der Stadt
 Frankfurt a. M. gegenwärtig
 in seiner Fabrik an dem
 Kaiserlichen Zeughausgebäude
 f. 1.

8. Sept. Kupferst. Pl. Johann
 Valentin Hühner, Färbereifabrikant
 allhier in der Stadt
 Frankfurt a. M. gegenwärtig
 in seiner Fabrik an dem
 Kaiserlichen Zeughausgebäude
 f. 4. x. 48.

Eodem Kupferst. Pl. Johann
 Valentin Hühner, Färbereifabrikant
 allhier in der Stadt
 Frankfurt a. M. gegenwärtig
 in seiner Fabrik an dem
 Kaiserlichen Zeughausgebäude
 f. 1. x. 12

1770. 14 April. Kupferst. Pl. Venantius
 Kupferst. Pl. allhier in der Stadt
 Frankfurt a. M. gegenwärtig
 in seiner Fabrik an dem
 Kaiserlichen Zeughausgebäude
 f. 5.

1. für Kupferst. Pl.
 Jüngerer Diener Georg Friedrich
 Jürgens Maler in der Kaserne,
 1 Courant des Jahrs allg.
 Beförderung Johs. dem f. d.

24 April. Kupferst. Pl. Johann
 Valentin Hühner, Färbereifabrikant
 allhier in der Stadt
 Frankfurt a. M. gegenwärtig
 in seiner Fabrik an dem
 Kaiserlichen Zeughausgebäude
 f. 48.

28 April. Kupferst. Pl. Johann
 Valentin Hühner, Färbereifabrikant
 allhier in der Stadt
 Frankfurt a. M. gegenwärtig
 in seiner Fabrik an dem
 Kaiserlichen Zeughausgebäude
 f. 5.

Vide Kupferst. Pl. Jürgens
 Maler in der Kaserne,
 1 Courant des Jahrs allg.
 Beförderung Johs. dem f. d.
 f. 2 x 24.



1770 31. Maji Jyftte guld Notaria

Albricht, Notar, als der
Herr Hofen in / Defra.
meist J. Wald Hölzer
in einem Zirkel vertheilt f. 30. —
in 24 Bl. f. p.

21 Junii Notar J. H. Glanitz.
Lauter Zirkel der
Johann Georg
Herrmann ^{Notar} Hölzer
gegen ein 24 Bl. f. p. 1000. — 10 Wald Hölzer
in 24 Bl. f. p.
vid. Hölzer

25 Junii. Notar J. G. Grawert
Meist, Hölzer v. Lohbe in 2 Bl.
alles J. H. Wald Hölzer.
Lauter Zirkel 1. Conrad
Lauter alle 1. G. H. Hölzer
bei Hölzer in 24 Bl. f. p. 22 x 24.

26 Junii Notar J. H. Hölzer
Recht alle 1. G. H. Hölzer
Hölzer, Hölzer Hölzer
J. H. Hölzer Hölzer Hölzer
in 24 Bl. f. p. 22 x 24.
1. Hölzer alle Hölzer

6 Juli. Notar J. H. Hölzer
2 Convention Hölzer, Hölzer
Hölzer, Conrad Hölzer, Hölzer
Hölzer, Hölzer Hölzer Hölzer
in 24 Bl. f. p. in 24 Bl. f. p.
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
in 24 Bl. f. p. 4 x 48.

3 Sept. Notar J. H. Hölzer
Convention Hölzer Hölzer
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
in 24 Bl. f. p. 22 x 24.

23 Sept. Notar J. H. Hölzer
in 24 Bl. f. p. Hölzer Hölzer
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
Hölzer Hölzer Hölzer Hölzer
in 24 Bl. f. p. 30 x 30.



Das ist alle Fortsetzung wie die vorigen...
Dieser ist, der eine...
Dinge...
von...
Deshalb...
Lage...
Dieser...
Zur...
von...
ganz...
auf...
ist...
wird...
zu...
die...
Jahr...
zu...
Bis...
Jahre

Dieser...
1702

Christ...
1702

[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, likely a letter or manuscript page.]

Am 24. Jun
1770. Jun

Herrn Johann Senckenberg

Medicine Professor, Author der

Art Medicin & Chirurgie, Author der

Neuesten Medicinischen Geschichte

von der Stadt Rellingen, Jun

am 24. Jun 1770.

Residenten Herrn Senckenberg

in der Stadt Rellingen



1771.

9 13 Decembre. Vespiti p. l. v. m. p. m.
S. M. nam alle p. all. g. d. h. l. c. f. o. m. i. n. g.
h. y. m. l. e. f. u. n. g. u. i. d. f. u. n. d. e. s. p. o. n. g.
M. p. f. i. s. e. - - - - -

24.

9 21. Decembre. G. f. i. m. o. n. n. o. r. i. s.
H. f. t. m. e. m. , M. a. g. i. s. t. e. r. a. l. l. f. i. n. e.
u. t. o. r. i. s. l. l. h. s. t. e. p. e. n. s. i. d. e. f. e. r. e. n. s.
L. e. b. e. r. e. g. i. n. , V. o. g. e. l. d. e. a. l. l. e. f. i. b. e. t. t. e.
z. o. h. R. o. m. e. l. l. i. e. u. i. d. e. s. p. i. n.
V. e. n. i. s. f. i. s. t. e. p. e. l. D. i. g. n. o. s. i. t. e. t. l. l. 1000 -
i. d. e. h. a. f. f. e. r. e. n. s.

111 Louis d'or 999
M. i. n. t. e. - - - - -
1000.

L. e. d. m. i. n. a. s. y. d. e. O. z. z. d. e. l.
L. e. d. f. i. s. t. e. u. i. d. e. D. e. d. f. i. s. t. e. m. e. s. t.
f. u. n. g. u. i. d. e. C. l. a. m. d. e. s. m. i. n. i. s. t. e. r. i. u. m.
M. e. d. i. c. i. n. e. u. i. d. e. g. e. s. t. e. p. e. t. e.
L. e. d. f. i. s. t. e. u. i. d. e. h. e. f. t. e. g. g.
u. i. d. e. h. e. f. t. e. u. i. d. e. h. e. f. t. e.

1772

9 19. Martii. Vespiti p. l. v. m. p. m. g. m. i. n. g.
H. o. p. e. G. u. d. l. i. a. m. a. l. l. e. f. i. n. e. p. l. e. p. r. e.
m. a. t. e. R. e. l. i. g. i. o. s. i. s. p. e. l. D. i. g. n. o. s. i. t. e. t. l. l.
u. i. d. e. h. a. f. f. e. r. e. n. s. - - - - -

100.

W. l. P. y. l. o. z. e.

9 20 Martii. Jan. Acty Labor
a. l. l. e. f. i. n. e. p. l. e. d. e. p. l. e. d. e. r. S. t. a. f. f. a. n. d.
u. i. d. e. C. o. n. t. o. u. i. d. e. g. l. o. b. , p. e. d. e. d. e. h. e. m.
g. l. o. b. p. r. a. i. d. e. g. u. i. d. e. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r.
S. p. i. n. g. S. P. i. s. t. o. n. b. i. n. g. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r.
a. n. t. o. m. i. e. g. l. o. b. p. l. e. u. i. d. e. 19. p. l. e. u.
36 x. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r. u. i. d. e. 54 x. i. d. e. p. e.
20 p. l. e. u. u. i. d. e. h. a. f. f. e. r. e. n. s. - - - - -

30.

9 24 Martii Jan. G. a. b. o. r. p. o. n. t. e. G. u. d. l. i. a. m.
a. l. l. e. f. i. n. e. , u. i. d. e. p. l. e. d. e. h. e. f. t. e. r. u. i. d. e. g. i. d. e. l. l. i. g.
g. l. o. b. p. r. a. i. d. e. , u. i. d. e. h. e. f. t. e. r. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r.
A. n. t. o. m. i. e. u. i. d. e. g. i. d. e. l. l. i. g. p. e. l. 95. p. l. e. t. e.
u. i. d. e. h. e. f. t. e. r. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r.
S. p. i. n. g. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r.
u. i. d. e. h. e. f. t. e. r. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r.
1. f. e. f. t. e. r. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r.
u. i. d. e. h. e. f. t. e. r. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r.

29. 18.

9 24 April. G. f. i. s. t. e. g. l. o. b. p. l. e. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r.
p. l. e. d. e. h. e. f. t. e. r. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r.
u. i. d. e. h. e. f. t. e. r. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r. u. i. d. e. h. e. f. t. e. r.

